

## MACHT UND RECHT IM 14. JAHRHUNDERT.

Der Entwurf eines deutschen Staatsrechts:

Lupold von Bebenburg († 1363)

JÜRGEN MIETHKE

Häufig kann man in historischen Abhandlungen das Argument lesen, eine bestimmte Entscheidung der Vergangenheit sei eine „Machtfrage“ gewesen oder aufgrund von „machtpolitischen“ Erwägungen gefallen. Das wird dann oft als eine für sich alleine schon hinreichende Erklärung der Motive verstanden. Die Dresdener Tagung, die sich den „Dimensionen institutioneller Macht“ widmet, verschließt sich von vorneherein solch simpler Machtauffassung, wenn sie differenziert. Sie fragt nach in Institutionen geronnener Macht, nach „Macht und Tradition“, nach „Macht der Standardisierung“ und „Deutungsmacht“ (und damit auch nach der Macht des Wortes und des Gedankens). Heute Abend soll jedoch von all dem nicht unmittelbar die Rede sein.<sup>1</sup> Ich will über Macht in der politiktheoretischen Diskussion des späteren Mittelalters sprechen, über Macht in Konfrontation zum Recht. Dabei will ich hier nicht eine volle Geschichte des mittelalterlichen Machtbegriffs vortragen. Das würde uns zahlreiche Volten und Kehren zumuten. Es wäre auch in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu bewältigen. Ich möchte vielmehr den Umgang mittelalterlicher Intellektueller mit der Legitimation von Machtübung exemplarisch näher beleuchten. Das tue ich auch in der Absicht, uns die Schwierigkeiten des Mittelalters mit der Macht ins Gedächtnis zu rufen und zugleich damit das mittelalterliche Erbe ins Bewußtsein zu rufen.

Henry de Bracton, Richter an einem königlichen Gericht im England des 13. Jahrhunderts und ein Zeitgenosse des Thomas von Aquin, von dem er wohl freilich ebensowenig etwas wußte wie dieser von ihm, hat einen großen Traktat „De legibus et consuetudinibus Anglie“ [„Über die Rechtsverhältnisse in England“] verfaßt. In klassischer Klarheit hat er darin Umfang und Grenzen königlicher Hoheitsgewalt bestimmt:

---

<sup>1</sup> Eine erste Fassung dieser Überlegungen habe ich am 5. Juli 2004 bei der akademischen Feier des 60. Geburtstags von Helmut G. Walther in Jena vorgetragen. Das Ms. wurde im März 2007 abgeschlossen und jetzt nur geringfügig ergänzt. An dem Text des Vortrags, wie ich ihn am 10. März 2005 in Dresden gehalten habe, habe ich nur wenige Präzisierungen vorgenommen und die nötigsten Nachweise beigefügt. In Text und Belegen überschneidet sich mein Beitrag hier teilweise mit meinem Nachwort zur *Editio minor* von Lupold von Bebenburg: *De iuribus regni et imperii*/Über die Rechte von Kaiser und Reich, (lateinisch-deutsch), ed. J. MIETHKE, übersetzt von A. SAUTER (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 14), München 2005, S. 280-328. Vgl. auch Text und Einleitungen in der *Editio maior* in: Politische Schriften des Lupold von Bebenburg (*De iuribus regni et imperii, Libellus de zelo veterum principum Germanorum, Ritmaticum*), ed. J. MIETHKE / C. FLÜELER (Monumenta Germaniae Historica, Staatsschriften des späteren Mittelalters 4), Hannover 2004.

Dazu wird ein König erhoben und gewählt, daß er allen Gerechtigkeit erzeuge, ja daß in ihm Gott selbst zu Gericht sitzt und durch ihn seine Urteile fällt. Er muß gerecht richten, [die Gerechtigkeit] aufrecht erhalten und schützen. Wäre nämlich niemand vorhanden, der Gerechtigkeit übt, dann könnte der Friede leicht vertilgt werden. Auch wäre es sinnlos, Gesetze zu geben und Gerechtigkeit zu üben, wenn es niemand gibt, der die Gesetze schützt. Weil der König als Gottes Stellvertreter auf Erden wirkt, muß er Recht von Unrecht unterscheiden, das Angemessene und Gerechte vom Unangemessenen und Ungerechten, damit alle seine Untertanen in Ehren leben können, keiner den anderen verletzt und jedem das Seine in rechter Zuteilung zuerkannt wird. [...] Weil der König Gottes Diener und Stellvertreter ist, vermag er auf Erden nur das, was er von Rechts wegen kann. [...]. Daher gilt: Nicht was vorschnell aus königlicher Willkür verfügt wird, sondern <nur>, was mit dem Rat der Magnaten nach zuvor gegebener Einwilligung des Königs und nach reiflicher Erwägung und Verhandlung in richtiger Weise festgelegt wird, <hat Gesetzeskraft>. Seine Kompetenz ist also eine Amtsgewalt des Rechts und nicht des Unrechts [...].<sup>2</sup>

Mit diesem Zitat, das sich noch um einige Sätze fortsetzen ließe, bindet Bracton den König deutlich in seiner Entscheidungsgewalt und Gesetzgebungskompetenz an das Recht und läßt dessen gesamte eigentliche Regierungstätigkeit rechtlich gebunden erscheinen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Henry de Bracton, *De legibus et consuetudinibus Angliæ*, ed. G. WOODBINE / S. E. THORNE, 4 Bde., Cambridge, Mass. 1967-1977, die wichtigen Einleitungen von THORNE (der freilich nach meiner Ansicht zu Unrecht von zahlreichen Interpolationen und umfangreicher Fremddredaktionsarbeit ausgeht) finden sich in Bd. 1 (1967), S. vii-xlvi und Bd. 3 (1977), S. xiii-liii. Hier beziehe ich mich auf den Text in: ebd., Bd. 2 (1968), S. 305 (fol. 107): *Ad hoc autem creatus est rex et electus, ut iustitiam faciat universis, et ut in eo dominus sedeat, et per ipsum sua iudicia discernat, et quod iuste iudicaverit sustineat et defendat, quia si non esset, qui iustitiam faceret, pax de facili posset exterminari, et supervacuum esset leges condere et iustitiam facere nisi esset qui leges tueretur. Separare autem debet rex cum sit dei vicarius in terra ius ab iniuria, aequum ab iniquo, ut omnes sibi subiecti honeste vivant et quod nullus alium laedat, et quod unicuique quod suum fuerit recta contributione reddatur. [...] Nichil enim aliud potest rex in terris, cum sit dei minister et vicarius, nisi id solum, quod de iure potest, nec obstat, quod dicitur, 'quod principi placet, legis habet vigorem', quia sequitur in fine legis: 'cum lege regia quae de imperio eius lata est <populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat>', id est: non quidquid de voluntate regis temere praesumptum est, sed quod magnatum suorum consilio, rege auctoritatem praestante et habita super hoc deliberatione et tractatu, recte fuerit definitum. Potestas itaque sua iuris est et non iniuriae [...].* (die Ergänzung in spitzen Klammern habe ich nach dem von Bracton offenbar aus dem Gedächtnis zitierten Wortlaut der *Lex regia* [Inst. 1,2,6 bzw. Dig. 1,4,6] vorgenommen, da mir das für ein korrektes Verständnis des Gedankengangs unentbehrlich scheint).

<sup>3</sup> Zur vieldiskutierten Auffassung Bractons über das königliche Amt bes. F. SCHULZ, *Bracton on Kingship*, in: *The English Historical Review* 60 (1945) S. 136-176, abgedruckt in: *L'Europa e il diritto romano. Studi in memoria di Paolo Koschaker*, Bd. 1, Mailand 1954, S. 21-70 (dessen Annahme von häufigen Interpolationen ich freilich nicht folge); E. H. KANTOROWICZ, *The King's Two Bodies*, Princeton 1957, S. 143-192 (dt. Übersetzung: *Die zwei Körper des Königs*, München 1990, S. 159-204); W. FESEFELDT, *Englische Staatstheorien des 13. Jahrhunderts*, Henry de Bracton und sein Werk, Göttingen 1962; B. TIERNEY, *Bracton on Government*, in: *Speculum* 38 (1963), S. 295-317; E. LEWIS, „King above law“? *Quod principi placuit* in Bracton, in: *Speculum* 31 (1964), S. 240-269; G. POST, *Bracton on kingship*, in: *Tulane Law Review* 42 (1968), S. 519-554; P. CLASSEN, *Studium und Gesellschaft im Mittelalter*, hg. von J. FRIED (*Monumenta Germaniae*

Ausgehend von dieser Konfrontation von Macht und Recht will ich versuchen, das Verhältnis beider in der spätmittelalterlichen politischen Theorie zu beleuchten. Dabei gehe ich so vor, daß ich zuerst kurz das Widerstandsrecht gegen un-rechte Machtausübung am Extremfall des Tyrannenmords behandle, dann die Legitimation gerechter Machtübung bespreche, und schließlich (in dem seinem Umfang nach größten Teil meines Berichts) am Beispiel eines konkreten Entwurfs des 14. Jahrhunderts skizziere, wie das Nachdenken über die Legitimierung politischer Macht schließlich den Papst aus der Verfassungsordnung des Römischen Reiches ausgeschlossen hat. Die Theorie des Lupold von Bebenburg hat das erreicht, indem sie den Universalismus der frühmittelalterlichen Kaiserauffassung entschieden verließ. Vielmehr verweist sie bereits deutlich auf die Zukunft, nämlich in die moderne Welt juristischen Staatsdenkens. Wir werden also verfolgen, wie im 14. Jahrhundert aus dem Streit um die Legitimierung von Macht erste Ansätze einer modernen Staatstheorie und einer Legitimierung von Macht durch Verfahren entwickelt wurden, und das auf kanonistischer Grundlage.

---

Historica, Schriften 29), Stuttgart 1983, S. 223-227; M. BLECKER, The king's partners in Bracton, in: Studi Senesi 96 (1984), S. 66-118; C. J. NEDERMAN, Bracton on kingship revisited, in: History of Political Thought 5 (1984), S. 61-77, jetzt in: DERS., Medieval Aristotelianism and its Limits. Classical Traditions in Moral and Political Philosophy, 12<sup>th</sup>-15<sup>th</sup> Centuries (Variorum Collected Studies Series 565), Aldershot 1997, nr. XII. J. MIETHKE, Mittelalterliche Politiktheorie. Vier Entwürfe des Hoch- und Spätmittelalters (Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, 35), Baden-Baden 2007, bes. S. 25-32. J. L. BARTON, The Mystery of Bracton, in: The Journal of Legal History 14 (1993), Special Issue, S. 1-143, hat die Wahrscheinlichkeit eines einzigen Autors (nämlich des Henry de Bracton) für den Traktat stark befestigt. Allgemein zur Bedeutung des *Jus commune* und zur irreführenden Vorstellung des für die Praxis angeblich so unwichtigen „Gelehrten Rechts“ (das auch bei jeder Bracton-Interpretation Beachtung verdient) K. PENNINGTON, „Learned Law“, „droit savant“, „Gelehrtes Recht“: The Tyranny of a Concept, in: Syracuse Journal of International Law and Commerce 20 (1994), 205-215.

## 1. Tyrannenmord

Spätmittelalterliche politische Theorie ist heute nur schwer zu greifen.<sup>4</sup> Sie hatte keine eigene wissenschaftliche Disziplin im Rücken. Darum kann sie auch nicht aus Textbüchern und Unterrichtsschriften der scholastischen Universitäten bequem zusammengefaßt werden. Das theoretische Nachdenken über die zeitgenössische Politik mußte damals aktuelle Streitfragen aufgreifen, um sie auf der Basis einer fakultätsübergreifenden Wissenschaftserfahrung zu reflektieren. D.h., Politiktheorie wurde ausgebildet von den verschiedenen mittelalterlichen Wissenschaftsdisziplinen aus, von den philosophischen Traditionen der Artisten her ebenso wie von der Überlieferung der Rechtsvorstellungen in den Quellenschriften der Juristen aus bis zu Bibel, Kirchenvätern und Konzilsbeschlüssen der Theologen hin. Diese unterschiedlichen „Sprachen“ der „Leitwissenschaften“ prägten die Antworten vor, welche eine einzelne Theorie geben mochte. Antworten und Theorieangebote an die Zeitgenossen konnten also sehr verschieden formuliert werden je nachdem, ob ein Jurist oder ein Theologe das Wort ergriff. Alle Autoren freilich mußten versuchen auf teils unmittelbar gestellte und teils nur vermutete Fragen nach normativen Grundlagen im damaligen Zusammenleben der Menschen eine wahrheitsgemäße und vernünftige, methodisch verantwortbare Antwort zu geben. Im Idealfall sollte jede dieser Antworten den Ansprüchen der scholastischen Methode entsprechen, d.h., sie sollte mit der Tradition, den von der Scholastik so hoch geschätzten Autoritäten übereinstimmen, sowie zugleich auch der Wahrheit der Religion und den Erfordernissen vernünftiger Überlegung nicht widerstreiten.<sup>5</sup>

Mittelalterliche Politiktheorie hatte zentral immer wieder die Frage der Legitimität von realer persönlicher und institutioneller Macht zu klären. Legitime Gewalt

<sup>4</sup> In Handbüchern, die eine Übersicht über das Politische Denken im Ganzen geben wollen, wird das Mittelalter sehr häufig ausgelassen oder ganz knapp mit wenigen Beispielen behandelt. Zu Widerstand und Tyrannenmord vgl. etwa H. MANDT, Tyrannis, Despotie, in: O. BRUNNER / W. CONZE / R. KOSELLECK (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 651-706; J. MIETHKE, Der Tyrannenmord im späteren Mittelalter, Theorien über das Widerstandsrecht gegen ungerechte Herrschaft in der Scholastik, in: G. BEESTERMÖLLER / H.-G. JUSTENHOVEN (Hgg.), *Friedensethik im Spätmittelalter. Theologie im Ringen um die gottgegebene Ordnung (Beiträge zur Friedensethik 30)*, Stuttgart 1999, S. 24-48 oder DERS., Widerstand, Widerstandsrecht, I: Alte Kirche und Mittelalter, in: G. MÜLLER u.a. (Hgg.), *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 35, Berlin/New York 2003, S. 739-750; demnächst auch DERS., Gehorsam und Widerstand. Herrschaft und Freiheit in mittelalterlicher Politiktheorie, in: T. FRESE / A. HOFFMANN (Hgg.), *Habitus – Norm und Transgression in Bild und Text. Festschrift für Lieselotte Gräfin Saurma*, Heidelberg [im Druck, voraussichtlich 2010].

<sup>5</sup> Dazu ausführlicher etwa J. MIETHKE, *De potestate papae*, Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 16), Tübingen 2000, S. 1-24 [*Davon durchgesehene und korrigierte Studienausgabe jetzt: Politiktheorie im Mittelalter. Von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham* (UTB 3059), Tübingen 2008].

nämlich und nur legitime Gewalt war, so meinten die verschiedensten Autoren, hinzunehmen und zu ertragen. Anordnungen des legitimen Machthabers waren zu befolgen. Das steht ja auch bereits im Brief des Apostels Paulus an die Römer (13,1-2): „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott. Wo aber Obrigkeit ist, ist sie von Gott verordnet.“ Wo Luther Obrigkeit übersetzt, steht in der Vulgata *potestas*. Gemeinhin übersetzt man dieses Wort mit „Amtsgewalt“ oder genauer mit „Kompetenz“. Der Amtsgewalt der Obrigkeit und damit rechtmäßiger, rechter Gewalt war nach diesem Pauluswort Gehorsam zu leisten.

Unrechter Gewalt gegenüber war jedoch vielfach Widerstand angesagt. Unrechte Gewalt wurde seit alters im Mittelalter mit dem aus dem griechischen überkommenen Begriff „Tyrannei“ oder „Tyrannis“ benannt. Gerechter Widerstand gegen Tyrannei und gegen Tyrannen war nicht nur erlaubt, sondern schien geboten. Widerstand mochte in einer Zeit schwacher staatlicher Strukturen bis zur Eliminierung des Tyrannen, bis zu seiner Tötung gehen. Ausdrücklich wird seit dem 12. Jahrhundert darüber nachgedacht. Johannes von Salisbury, der spätere Bischof von Chartres, erklärte (kurz vor 1160) emphatisch: „Ein Tyrann ist ein öffentlicher Feind.<sup>6</sup> Es ist nicht allein statthaft, einen Tyrannen zu töten, vielmehr ist es angemessen und gerecht [...]“.<sup>7</sup> Wenn mit solchen Sätzen auch die traditionell christli-

<sup>6</sup> *Hostis publicus* ist ein Begriff aus der Sphäre des Römischen Rechts, auch wenn der Begriff, soweit ich sehe, im *Corpus Iuris Civilis* selbst nicht auftaucht; vgl. jedoch nur etwa zu *hostis* Dig. 48,4,11 ([...] *qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rem publicam vel principem animatus*) bzw. zu *publicus* die *crimina publica*. Inst. 4.18.1 (*Publica <iudicia> autem dicta sunt, quod civis ex populo exsecutio eorum plerumque datur* [...]). Zur Entwicklung der mittelalterlichen Vorstellungen von *crimen publicum* seit dem 12. Jhd. vgl. etwa A. GOURON, L'apport des juristes français à l'essor du droit pénal savant, in: D. WILLOWEIT (Hg.), Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen 1), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 337-364 (bes. S. 345ff.).

<sup>7</sup> Johannes von Salisbury, *Policraticus* III.15, ed. K. S. B. KEATS ROHAN (*Corpus Christianorum, Continuatio mediaevalis* 118), Turnhout 1993, S. 229f.: [...] *tirannus publicus hostis est*. [...] *Porro tyrannum occidere non modo licitum est, sed aequum et iustum*. [...] *In eum ergo merito armantur iura qui leges excarnat, et publica potestas saevit in eum, qui evacuare nititur publicam manum*. - Zur schillernden Bedeutung von *publicus* neuerlich zusammenfassend P. VON MOOS, „Öffentlich“ und „privat“ im Mittelalter. Zu einem Problem der historischen Begriffsbildung (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 33), Heidelberg 2004; historisch zum Begriff Alfred HAVERKAMP, „...an die große Glocke hängen“. Über Öffentlichkeit im Mittelalter, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs, München 1996, S. 71-112, bes. S. 82-89; zur juristischen Diskussion vgl. Knapp auch D. WILLOWEIT, Zum Begriff des Öffentlichen im späten Mittelalter. Ein erweiterter Diskussionsbericht, in: H. SCHLOSSER / D. WILLOWEIT (Hgg.), Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung (Konflikt, Verbrechen, Strafe und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen 2), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 336-340. Zuletzt in 3 (!) Sammelbände eingehende Beiträge in: G. DILCHER / D. QUAGLIONI (Hgg.), I: Die Anfänge des Öffentlichen Rechts: Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht zwischen Mittelalter und Moderne [im Druck] (Fondazione Bruno Kessler, Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Contributi 19,21, u.a.), Bologna-Berlin 2007 u. 2008 (bzw. voraussichtlich 2010).

che Demutsgebärde einer duldben Hinnahme des Unrechts explizit aufgegeben war, so erscheint Tyrannenmord doch nirgends, auch bei Johannes nicht, als leichthin erlaubt. Auch Johannes wollte dabei wichtige und schwierig zu erfüllende Vorbedingungen sichergestellt wissen:

Wie die Geschichte lehrt, darf niemand den Tod dessen anstreben, dem er durch das Band eines Treueides oder eines anderen Eides verpflichtet ist [...]. Nicht für Gift ist durch irgendein Recht die Erlaubnis gegeben. [...] Nicht daß ich etwa glaubte, man dürfe einen Tyrannen nicht beseitigen, jedoch, so meine ich, sollte das ohne Einbuße an eidlicher Bindung und Ehrbarkeit geschehen [*sed sine religionis honestatisque dispendio*].<sup>8</sup>

Muß ich unterstreichen, daß in einer Zeit, da staatliche Herrschaftsverhältnisse überwiegend in Form feudaler Eidesbindungen abgesichert wurden, bereits die erste der hier genannten Bedingungen eine erhebliche Einschränkung bedeutete? Die zweite Warnung, die vor heimlichem – im Mittelalter nur schwer nachweisbarem – Giftmord,<sup>9</sup> blieb freilich eine eher moralische Bremse. Die dritte Bedingung, die der „Ehrbarkeit“, wiederholt nur, daß bei jeder Überlegung die sittliche Selbstprüfung der politisch Handelnden die verlässlichste Zügelung des politischen Wohlverhaltens blieb, wie das gegenüber dem Herrscher ja auch die Fürstenspiegel voraussetzen.

Ein Jahrhundert später wird Thomas von Aquin ebenfalls die Beseitigung eines Tyrannen prinzipiell rechtfertigen, aber ebenso nachdrücklich wird er zur Vorsicht raten. Die „Summa theologiae“ erklärt (um 1271/1272) unter Gebrauch nunmehr deutlich aristotelischer Begrifflichkeit:

„Tyrannische Herrschaft ist nicht gerecht, ist sie doch nicht auf das Gemeinwohl gerichtet, sondern auf das private Wohl des Regenten [...]. Daher hat der Umsturz solcher Herrschaft nicht den Charakter eines <nach Römer 13 ja verbotenen> Auftritts, es sei denn, die Herrschaft des Tyrannen würde ohne alle Ordnung derart umgestürzt, daß der Menge der Untertanen aus diesem Umsturz größerer Schaden entsteht als aus der Herrschaft des Tyrannen. Der Tyrann selber ist es ja vielmehr, der auftrüherisch handelt [...]“<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Johannes von Salisbury, Policraticus VIII.20, ed. C. C. I. WEBB, London 1909 (Reprint Frankfurt a.M. 1965), Bd. 2, S. 377f.: *Hoc tamen cavent historiae, ne quis illius mollatur interitum, cui fidei aut sacramenti religione tenetur astrictus. [...] Sed nec veneni [...] ullo unquam dñe indultam lego licentiam. Non quod tyrannos de medio tollendos esse non credam, sed sine religionis honestatisque dispendio.*

<sup>9</sup> Zur späteren Praxis politischen Giftmords zuletzt M. KINTZINGER, *Maleficium et veneficium*. Gewalt und Gefahr für den Fürsten im französischen Spätmittelalter, in: M. KINTZINGER / J. ROGGE (Hgg.), *Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige. Macht und Mord im spätmittelalterlichen Europa* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 33), Berlin 2004, S. 71-99, bes. S. 79ff.

<sup>10</sup> Thomas von Aquin, *Summa Theologiae* 2-II, q. 42, a. 2, ad 3 (ed. R. BUSA, in: *Thomas de Aquino, Opera omnia ut sunt in indice Thomistico*, Stuttgart/Bad Cannstatt 1980, Bd. 2, S. 581b): *dicendum quod regimen tyrannicum non est iustum, quia non ordinatur ad bonum commune, sed ad bonum privatum regentis [...]. et ideo perturbatio huius regiminis non habet rationem seditionis, nisi forte quando sic inordinate perturbatur tyranni regimen, quod multitudo subiecta maius detrimentum patitur ex perturbatione consequenti quam ex*

In seinem Fragment gebliebenen Traktat „De regno ad regem Cypri“ (1271/1273), wohl seiner letzten Äußerung zu unserer Frage, hat Thomas kurz vor seinem Tode noch stärkere Einschränkungen gemacht. Über die Erwägung hinaus, ob nicht der Umsturz mehr Unheil anrichte als die Tyrannei, gibt er nun zu bedenken, daß es besser sei, „eine milde Tyrannei lieber für eine Zeitlang zu ertragen, als durch den Widerstand gegen den Tyrannen sich in viele Gefahren zu verwickeln, die schwerer wiegen als die Tyrannis selbst“.<sup>11</sup>

Damit setzt Thomas offensichtlich eine gleitende Skala von Schlechtigkeit voraus, eine Skala von unterschiedlicher Erträglichkeit tyrannischer Bedrückung. Er differenziert damit die bisher vorwiegend binäre Alternative, die ausschließlich entweder Tyrannei oder rechtmäßige Herrschaft kannte, verbunden mit den jeweiligen Konsequenzen Widerstand oder Gehorsam. Thomas differenziert noch weiter, wenn er auch eine weitere begriffliche Distinktion anbringt, die seither in der politischen Theorie geläufig blieb. Bereits um 1255 hat er darauf hingewiesen, daß es zwei verschiedene Formen tyrannischer Herrschaft gibt: Neben dem Tyrannen *quantum ad modum acquirendi praelationem*, welcher als Usurpator unberechtigt die Herrschaft ergriffen hat, gibt es auch Herrscher, die sich erst *quantum ad usum praelationis* als Tyrannen entpuppen, Regierende, die, obwohl sie legitim an die Macht gekommen waren, diese ihre Macht in tyrannischer Willkür mißbrauchen.<sup>12</sup>

Gleichwohl weiß auch Thomas bei aller Differenzierung, die er anzubringen bereit ist, daß „Exzesse“ tyrannischer Gewalt für die dieser Gewalt Unterworfenen „unerträglich“ werden können. Auch in solchem Falle freilich spricht er sich eher für christliche Demut als für gewaltsamen Widerstand aus, untersagt Widerstand nicht, rät jedoch dringend ab von vorschnellem Handeln. Ausdrücklich verweist er auf I. Petrus 2[13-18], wo es heißt (ich zitiere wiederum nach einer Fassung der Lutherübersetzung):

Seid untertan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sei dem Könige als dem Obersten oder den Statthaltern, als die von ihm gesandt sind zur Strafe für die Übeltäter und zu Lobe den Rechtschaffenen. [...] Tut Ehre jederman, habt die Brüder lieb, fürchtet Gott, ehret den König. Ihr Knechte seid untertan mit aller Furcht den Herren, nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den wunderlichen [die Vulgata benutzt hier das griechische Fremdwort *dyscolis* = übelgelaunt!]. Denn das ist Gnade, wenn jemand um des Gewissens willen das Übel erträgt und leidet das Unrecht.

---

*tyranni regimine. magis autem tyrannus seditiosus est qui in populo sibi subiecto discordias et seditiones nutrit, ut tutius dominari possit [...].*

<sup>11</sup> Thomas von Aquin, De regno ad regem Cypri, I.6 (ed. H. F. DONDAINE, in der Editio Leonina, Bd. 42, Rom 1979, S. 455<sup>a</sup>, Zl. 23-26): [...] *utilius est remissam tyrannidem tolerare ad tempus quam contra tyrannum agendo multis implicari periculis que sunt graviora ipsa tyrannide.*

<sup>12</sup> Vgl. Thomas von Aquin, II Sent. d. 44 q. 2 art. 2 (ed. BUSA [wie Anm. 10], Bd. 1, S. 256<sup>b</sup>).

Thomas begründet ausführlich, daß man mit größter Umsicht vorgehen müsse, selbst wenn es darum gehe, im Tyrannen einen *hostis populi* zu beseitigen. Schon gar nicht dürfe jeder Privatmann „in eigenmächtiger Anmaßung“ [*privata presumptione*] einen Tyrannenmord begehen. Ausschließlich *publica auctoritate* dürfe das geschehen. Schließlich aber, so meint der Theologe, wenn menschliche Hilfe gegen einen Tyrannen nicht zu erhalten sei, so bleibe das Gebet zu Gott für den Frommen die letzte Zuflucht. Gott könne und werde seinem Volk zu Hilfe kommen: Thomas schließt mit dem prophetischen Bußruf: „Die Schuld muß abgetan sein, damit die Plage der Tyrannei aufhöre!“<sup>13</sup> er zieht also christliche Buße in Demut einem gewaltsamen Aufstand und Widerstand deutlich vor.

Wir brauchen hier die Geschichte der Argumentationen zum Tyrannenmord nicht weiter zu verfolgen: Während des gesamten Mittelalters hat politische Theorie in der Tyrannei weiterhin eine ernste Gefahr politischer Organisation gesehen. Erst danach, erst in der frühen Neuzeit verblaßte der Tyrannenbegriff zu einer nurmehr rhetorisch-appellativen und polemischen Metapher. Damit aber blieb für Theologen, Philosophen und Juristen des Spätmittelalters stets die Überlegung dringlich, ob ein Tyrann notfalls mit Gewalt zu beseitigen sei. In aller Regel freilich heißt das nicht, daß der Tyrannenmord als ein unproblematisch aufgerufenes Patiententrezept hätte gelten können. So sehr ungerechte Herrschaft auch verabscheut wurde und so streng man auch am Widerstandsrecht gegen ungerechte Herrschaft festhielt, so gewiß wollte man nicht leichtfertig jedermann den Weg eines politischen Meuchelmordes öffnen. Alle Autoren blieben sich darin einig, daß Tyrannei verwerflich sei, daß Tyrannen beseitigt zu werden verdienten. Vor allem blieb man sich einig darin, daß Herrschaft prinzipiell ausschließlich als gerechte - d.h. gemäß dem Recht, als rechtmäßige Herrschaft - auszuüben sei. Was aber gerechte Herrschaft sei, wie rechte Herrschaft legitimiert werden könne, darüber gab es sehr unterschiedliche Ansichten.

## 2. Herrschaftslegitimierung

Die Frage nach der Legitimierung von Herrschaft war und blieb das traditionell wichtigste Problem politiktheoretischer Reflexion seit den Tagen des Frühmittelalters. Wir könnten uns das an den beherrschenden Themen des damaligen Diskurses verdeutlichen: Einmal war es die Frage nach der „besten“ Regierungsform, die in zahllosen Traktaten gestellt und meist zugunsten der Monarchie beantwortet wurde. Sodann galt auch die gesamte ständeethische Bemühung der Fürstenspie-

<sup>13</sup> Thomas von Aquin, De regno I.6 (S. 456<sup>b</sup> Zl. 166f., ed. DONDAINE [wie Anm. 11]): *Tollenda est igitur culpa ut cesset tyrannorum plaga.*

gelliteratur nicht zuletzt der Legitimation von Herrschaft, ging es doch immer auch darum, die Herrscher und ihren Hof zu sittlicher Anstrengung anzuregen, um so Herrschaft zu rechtfertigen. Schließlich hatte bereits Augustin gelehrt, daß Herrschaft von Gott erlaubt worden sei, um menschliche Sünde einzudämmen.<sup>14</sup> Das gab später Anlaß zu legitimatorischen Überlegungen, erlaubte es freilich auch, Herrschaft an diesem ihrem eigentlichen Zweck funktional zu messen. Ich halte von all dem hier nur so viel fest, daß die Frage nach einer befriedigenden Begründung und Legitimation politischer Organisation sich als Erkennungszeichen mittelalterlicher politiktheoretischer Äußerungen verstehen läßt, als eine Kontrollfrage, die es erlaubt, Politiktheorie von rein pädagogischen oder allgemein ethischen Absichten etwa in der Fürstenerziehung zu unterscheiden.

Daß mittelalterliche Institutionen wie Kirche und Papsttum sich in dieses Problem verwickelt fanden, ist nur allzu verständlich. In der spätmittelalterlichen Endphase des langen Ringens zwischen Papsttum und Kaisertum sahen sich die Päpste ihrerseits seit dem 12. Jahrhundert mehr und mehr dazu gedrängt, ihren innerkirchlichen Erfolg bei der Durchsetzung ihrer zentralen Stellung in der Amtskirche, wie er im sogenannten Investiturstreit im 11. Jahrhundert gesichert worden war, nun auch als oberste Leitungskompetenz in der gesamten Christenheit zu realisieren.<sup>15</sup> Was das im einzelnen heißen mochte, war weiterhin heftig umstritten. Insgesamt aber blieb noch das gesamte 13. Jahrhundert – von Innozenz III. bis Bonifaz VIII. – von unermüdlichen Bemühungen darum ausgefüllt, für den Papst die Position des „Höchsten Hierarchen“ (des *summus hierarcha*) in Kirche und Welt allgemein durchzusetzen.<sup>16</sup>

Das mußte Folgen für die geistliche Legitimierung weltlicher Herrschaft und Macht haben. Die Antworten zu dieser Frage waren zwar erkennbar breit gestreut, doch bei aller Differenzierung im einzelnen blieb Legitimierung durch das Recht eine Schranke, die ausnahmslos alle Entwürfe der Theoretiker dem Vollzug von Herrschaft setzten. Ich habe bereits den emphatischen Text des Henry de Bracton zitiert. Gerade weil der König Gottes Stellvertreter auf Erden ist, muß er sich an das Recht binden. Für Bracton bedeutet das konkret: Bindung an das Recht des Landes, an das Recht Englands, an eben jene *leges et consuetudines Anglie*, die er in seinem umfänglichen Traktat aufzeichnet. Im etwas älteren Sachsenspiegel (von ca.

<sup>14</sup> Vgl. dazu im einzelnen W. STÜRNER, *Peccatum* und *potestas*. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 119), Sigmaringen 1987; B. TÖPFER, Urzustand und Sündenfall in der mittelalterlichen Gesellschafts- und Staatstheorie (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 45), Stuttgart 1999.

<sup>15</sup> Dazu etwa O. HAGENEDER, Weltherrschaft im Mittelalter, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 92 (1985), S. 257-278, jetzt in italienischer Übersetzung in: DERS., *Il sole e la luna. Papato, impero e reegni nella teoria e nella prassi dei secoli XII e XIII*, hg. von M. P. ALBERZONI (Cultura e storia 20), Mailand 2000, S. 11-31.

<sup>16</sup> Dazu etwa J. MIETHKE, Kirchenstruktur und Staatstheorien im Zeitalter der Scholastik, in: B. SCHNEIDMÜLLER / S. WEINFURTER (Hgg.), *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 64), Ostfildern 2005, S. 127-151.

1225) kann man im Prolog durchaus ähnliche Gedanken finden. Solche Auffassung ist keineswegs auf das 13. Jahrhundert beschränkt. Erst der Rechtsrahmen legitimiert Machtausübung. Recht ist Voraussetzung, nicht Gegenstand oder Objekt herrscherlichen Handelns. Beständig erscheint das, was wir heute „Regierung“ nennen, in den Texten geradezu terminologisch fixiert als *iurisdicatio*, als Rechtsprechung.<sup>17</sup> Recht, das der Macht ihren Rahmen setzt, ist dabei nicht positivistisch gedacht, ist nicht vom Willen des Königs als eines Gesetzgebers abhängig, sondern ist auch dem Herrscher vorgegeben, liegt ihm wie seinen Untertanen voraus. Er hat es zu beachten, kann es nicht völlig frei gestalten, so sehr im Spätmittelalter auch Gesetzgebung zum genuinen Amt eines Herrschers gehörte.<sup>18</sup> Strittig freilich war und blieb die Frage, wer diesen vorgegebenen Rahmen konkret im Einzelfall definieren könne, wer die Kompetenz zur Auslegung und Anwendung des Rechts auf die Akte herrscherlichen Handelns besaß.

Im Konflikt zwischen *imperium* und *sacerdotium*, zwischen Kaiser und Papst, zwischen Papst und Königen Europas, stellte sich diese Frage zunehmend in einer spezifischen Zuspitzung. Stand nicht – um die Formulierungen der sogenannten Gelasianischen Formel<sup>19</sup> aus der Spätantike zu verwenden – die geistliche Autorität neben, ja über der königlichen Amtsgewalt? Hatte die *auctoritas sacrata pontificum* die *regalis potestas* nicht anzuleiten, ja über sie zu richten, sie einzusetzen oder auch sogar aus ihrem Amt zu entfernen?<sup>20</sup> Hatte die Verantwortung des obersten Priesters, des *summus pontifex*, nicht auch über das Seelenheil und die Rechtmäßigkeit des Machthabers zu urteilen? Weil der deutsche Herrscher Heinrich IV. „sich in unerhörtem Hochmut gegen die Kirche erhoben hat“, widersagt Papst Gregor VII. ihm alle Machtausübung, „denn es ist angemessen, daß wer die Ehre der Kirche zu

<sup>17</sup> Vgl. vor allem P. COSTA, *Iurisdicatio*. Semantica del potere politico nella pubblicistica medievale, 1100-1433 (Università di Firenze, Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza 1), Mailand 1969 [Ristampa – mit Einleitungen von O. CAPITANI / B. CLAVERO (Per la storia del pensiero giuridico moderno 62), Mailand 2002].

<sup>18</sup> S. GAGNER, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung (Acta Universitatis Upsaliensis, Studia Iuridica Upsaliensia 1), Stockholm/Uppsala/Göteborg 1960; M. GRIGNASCHI, Quelques remarques sur la conception du pouvoir législatif dans la scolastique, in: Revue Belge de philologie et d'histoire 61 (1983), S. 783-801; A. GOURON / A. RIGAUDIERE (Hgg.), Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'État (Publications de la Société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit 3), Montpellier 1988; vgl. auch G. GIORDANENGO, Le pouvoir législatif du roi de France (XI<sup>e</sup>-XIII<sup>e</sup> siècles). Travaux récents et hypothèses de recherches, in: Bibliothèque de l'École des Chartes 147 (1988), S. 283-310.

<sup>19</sup> Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, ed. H. DENZINGER, funditus retractavit Adolphus Schönmetzer, S.J., Editio XXXII<sup>a</sup>, Barcelona/Freiburg i.B. 1963, Nr. 347 [in der neuesten (37.) Ausgabe, überarbeitet von P. HÜNERMANN, Freiburg i.B. 1991, wurde die Numerierung beibehalten].

<sup>20</sup> Vgl. besonders Hugo von Sankt Viktor, De sacramentis 2.2.4, ed. R. BERNDT, SJ (Corpus Victorinum, Textus historici 1), Münster i.W. 2008, 339: *quantum autem uita spiritalis dignior est quam terrena et spiritus quam corpus. tantum spiritualis potestas terrenam siue secularem potestatem honore ac dignitate precedit. Nam spiritalis potestas terrenam potestatem et instituire habet ut sit. et iudicare habet si bona non fuerit. Ipsa uero a deo primum instituta est et dum deniat a solo deo iudicari potest sicut scriptum est...*

mindern trachtet, auch seine eigene Ehre verliere“.<sup>21</sup> Anderthalb Jahre zuvor (10. Sept. 1074) hatte derselbe Papst Gregor VII. den Bischöfen Frankreichs aufgetragen (und ich zitiere hier zuerst die Formulierungen der Zusammenfassung durch Erich CASPAR) „[...] dem König <Philipp I.> [...] Vorstellungen wegen der zerrütteten und friedlosen Zustände des Landes zu machen und gegebenenfalls das Interdikt über ganz Frankreich zu verhängen“, weil, wie es in Gregors Brief wörtlich heißt, „das *regnum Francie*, das einst so berühmt und mächtig war, von seinem glorreichen Zustand abgewichen ist: [...] heute scheint der Gipfel seiner Ehre und sein gesamtes Ansehen zusammengebrochen. Die Gesetze werden mißachtet, die Gerechtigkeit wird mit Füßen getreten; alles was häßlich, grausam, erbärmlich und unerträglich ist, wird dort begangen, ja ist allmählich, da es unbestraft blieb, schon zur Gewohnheit geworden und gilt mit solcherart gewonnener Erlaubnis bereits als Recht.“<sup>22</sup> Der Papst als kirchlicher Richter richtet hier über die angemessenen Maßstäbe der Gerechtigkeit und Ehrbarkeit, und damit über eine gelungene oder mißlungene Legitimation königlicher Herrschaft insgesamt. Eine Exkommunikation hatte daher nach Gregors Überzeugung delegitimatorische Folgen. Sie bedeutete letztlich eine Absetzung des Herrschers von seinem Amt, wenngleich erst Papst Innozenz IV. die direkte Absetzung eines Kaisers mehr als anderthalb Jahrhunderte später (1245 in Lyon) endgültig wagte. Das „Recht der Fürstenabsetzung durch den Papst“<sup>23</sup> ist nur verständlich, wenn wir es aus dem grundsätzlichen Verhältnis von Recht und Macht begreifen. Päpste und Kurie, Theologen und Juristen an den europäischen Universitäten, politische Streitschriften und Traktate haben an einer Weiterentwicklung dieses Gedankens Schritt für Schritt gearbeitet, bis im Pontifikat Papst Bonifaz' VIII. sich aus diesen Ansätzen ein Weltanspruch,<sup>24</sup> man kann auch sagen ein Weltherrschaftsanspruch des Papstes formulieren ließ, wie er im berühmt-berüchtigten letzten Satz der Bulle „Unam sanctam“ in unüberbietbarer Schärfe ausgedrückt ist:

<sup>21</sup> Reg. III.6\* bzw. III.10a (Febr. 1076), ed. E. CASPAR, Das Register Gregors VII., Bd. 1 (Monumenta Germaniae Historica, Epp. sel. 2.1), Berlin 1920, S. 252-254 (253) bzw. S. 270f. (270): *per tuam potestatem et auctoritatem Heinrico regi [...], qui contra tuam ecclesiam inaudita superbia insurrexit totius regni Teutonicorum et Italie gubernacula contradico [...]. Dignum est enim, ut, qui studet honorem ecclesie tue imminuere, ipse honorem amittat, quem videtur habere.*

<sup>22</sup> Reg. II.5, ed. E. CASPAR, Bd. 1, Berlin 1920, S. 130: *Longa iam temporum curricula transacta sunt, ex quo regnum Francie olim famosum ac potentissimum a statu glorie sue cepit inflecti et succrescentibus malis moribus plerisque virtutum insignibus denudari. Verum his temporibus et culmen honoris et tota facies decoris eius collapsa videtur, cum neglectis legibus omnique conculcata iustitia, quicquid foedum crudele miserandum intollerandumque est ibi et impune agitur et adepta licentia iam in consuetudine habetur.*

<sup>23</sup> O. HAGENEDER, Das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung. Seine kanonistische Grundlegung (1150-1250), in: Archivum historiae pontificiae 1 (1963), S. 53-95, in italienischer Übersetzung jetzt in: DERS., Il sole e la luna (wie Anm. 15), S. 165-210 [mit weiteren Literaturhinweisen S. 211].

<sup>24</sup> Eine Skizze dazu versucht J. MIETHKE, Der Weltanspruch des Papstes im späteren Mittelalter. Die politische Theorie der Traktate „De potestate papae“, in: I. FETSCHER / H. MÜNKLER (Hgg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 2: Mittelalter, München 1993, S. 351-445.

„Wir erklären, sagen, definieren ferner, daß es für jedes menschliche Geschöpf schlechterdings heilsnotwendig ist, dem Papste untertan zu sein.“<sup>25</sup>

### 3. Die kanonistische Approbationstheorie der deutschen Königswahl

Der dritte Teil meines Vortrags gilt einer Diskussion des 14. Jahrhunderts, die sich an dieser Frage päpstlicher Machtlegitimation entzündet und sich damit an kirchlichen Herrschaftsanspruch in sehr spezifischer Weise kritisch anschließt. Papst und Kaiser<sup>26</sup> standen bekanntlich fast das gesamte Mittelalter hindurch in einem höchst spannungsreichen Verhältnis. Wir nähern uns ihrem Streit heute nicht mehr aus der engen nationalstaatlichen Perspektive, wie sie für einen Wilhelm von GIESEBRECHT<sup>27</sup> im 19. oder noch für Johannes HALLER im 20. Jahrhundert<sup>28</sup> selbstverständlich war. Auch die übersteigerten romantisch-apokalyptischen Farben des spätbürgerlichen Georgekreises, die in dem Friedrich-Buch von Ernst KANTOROWICZ verwendet werden, wirken auf heutige Leser eher fremdartig, ja abschreckend.<sup>29</sup> Wir versuchen in erheblich größerer Gelassenheit den Streit zwischen Papst und Kaiser als Teil eines übergreifenden Prozesses der Rationalisierung und Verstaatlichung politischer Herrschaftssysteme in Europa zu begreifen und sehen in ihm eine Verrechtlichung zwischenstaatlicher und innerstaatlicher Verhältnisse am Werk. Wir versuchen also, diesen Kampf als ein Teilproblem jener Entwicklungen zu verstehen, die zur Ausbildung der westeuropäischen „national-

<sup>25</sup> Enchiridion (wie Anm. 19), Nr. 875: *Porro subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus omnino esse de necessitate salutis.*

<sup>26</sup> Eine knappe Übersicht (mit ausführlichem Quellenteil) in: J. MIETHKE / A. BÜHLER (Hgg.), Kaiser und Papst im Konflikt. Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter (Historisches Seminar 8), Düsseldorf 1988; vgl. auch die rein geistesgeschichtliche Darstellung: W. KÖLMEL, *Regimen Christianum*. Weg und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses und des Gewaltverständnisses (8. bis 14. Jahrhundert), Berlin 1970.

<sup>27</sup> Die weitausholende Darstellung durch W. von GIESEBRECHT, *Geschichte des Kaisertums*, 6 Bde., Braunschweig [bzw. Leipzig] 1855-1895; letzte Ausgabe: *Ungekürzte Neuauflage sämtlicher 12 Bücher in vier Bänden unter Weglassung des Beiwerkes, neu bearbeitete Stammtafeln mit Registern*, Neubearbeitung von A. HEINE, Essen o.J.

<sup>28</sup> J. HALLER, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit*, 5 Bde., Stuttgart 1954 (Taschenbuchausgabe: rororo 221/222-229/230), Reinbek bei Hamburg 1965.

<sup>29</sup> Damit werden allzu leicht die unbestreitbaren Verdienste des Werks übersehen: E. H. KANTOROWICZ, *Kaiser Friedrich der Zweite* (1927) mit Ergänzungsband (1931), verschiedene Reprints, z.B. Düsseldorf & München 1963 oder Stuttgart 1971, etc.; zu KANTOROWICZ nenne ich aus der umfangreichen Literatur hier nur den Sammelband: R. L. BENSON / J. FRIED (Hgg.), *Ernst Kantorowicz. Erträge der Doppeltagung*, Institute for Advanced Study, Princeton, und *Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt*, Stuttgart 1997, insbesondere hier (hyper-) kritisch O. G. OEXLE, *German Malaise of Modernity: Ernst H. Kantorowicz and his „Kaiser Friedrich II.“*, S. 33-56. Die Bedeutung des Buches erhellt allein daraus, daß seither alle anderen Darstellungen der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Stofforganisation und Rhythmik dem KANTOROWICZschen Entwurf sichtbar verpflichtet sind.

staatlichen“ Königreiche geführt haben, wie sie in der frühen Neuzeit die Geschichte Europas bestimmten.

Angesichts der Erfolge ihrer westeuropäischen Konkurrenten haben auch die deutschen Herrscher versucht, ihre Herrschaft in der Ländermasse Deutschland-(Nord-)Italien-Burgund, die das mittelalterliche „Römische Reich“ bildeten,<sup>30</sup> nach den damals modernen Kriterien zu reformieren und zu intensivieren. Das freilich hat nicht allein die Reibungsflächen des Herrschers mit Adel und Fürsten seiner Länder vergrößert, es mußte auch die Prälaten der Kirche in ernste Schwierigkeiten bringen, die sich dann auf der Suche nach Unterstützung an die römische Kurie wenden mochten. So konnte der Konflikt stetig neuen Zündstoff gewinnen und immer wieder neu entfacht auflodern.

Das mittelalterliche Römische Reich hat im Spätmittelalter eine ganz eigene Verfassungsstruktur gewonnen, die sich von den Verfassungen der anderen europäischen Königreiche je länger, desto stärker unterschied, insbesondere hinsichtlich der Regelung der Herrschaftsnachfolge. Während in Frankreich und England, in Süditalien und auf der Iberischen Halbinsel, in Polen und Ungarn der Thron mehr und mehr und schließlich ausschließlich durch eine minutiös ausgebildete Erbsukzession zunehmend nach striktem Erstgeburtsrecht von Generation zu Generation übergang, behielt in Deutschland die Fürstenwahl ihre entscheidende Bedeutung. Als dann die „Goldene Bulle“ Kaiser Karls IV. (von 1356) die Sukzession der Herrschaft im Reich abschließend regelte, sollte dieses „Reichsgrundgesetz“ bis zum Ende des *Ancien Regime*, bis 1806 in Kraft bleiben, 450 Jahre lang, eine eindrucksvolle Geltungsdauer eines Verfassungsgesetzes!

Ein „Römischer König“, wie sich der deutsche Herrscher (seit dem 11. Jahrhundert) nannte, wurde von den Reichsfürsten gewählt,<sup>31</sup> doch war er damit noch nicht automatisch Kaiser geworden.

<sup>30</sup> Vgl. z.B. E. E. STENGEL, *Regnum und Imperium*. Engeres und weiteres Staatsgebiet im alten Reich [1930], überarbeitet in: DERS., *Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter*, Köln/Graz 1965, S. 171-205, bes. S. 178-180 (freilich halte ich den dort – beginnend mit dem Titel des Aufsatzes und durchwegs – beengenden Gebrauch des Begriffs „Staat“ für das 13. und 14. Jahrhundert für anachronistisch).

<sup>31</sup> Klassisch die Untersuchung von H. MITTEIS, *Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle*, 2. erw. Aufl. Brünn 1944 [Neudruck Darmstadt 1965, u.ö.]. Aus der reichen kontroversen neueren Literatur – dazu K.-F. KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14), München 1992 [2005], bes. S. 46f., S. 70f., S. 109 – seien hier nur genannt: A. WOLF, *Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198-1298. Zur 700-jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten* (Historisches Seminar, N.F. 11), Idstein [1998] 2000; F.-R. ERKENS, *Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums* (Monumenta Germaniae Historica, Studien und Texte 30), Hannover 2002; neuerlich auch T. ERTL, *Alte Thesen und neue Theorien zur Entstehung des Kurfürstenkollegiums*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 30 (2003), S. 619-642.

Dazu benötigte er die Mitwirkung des Papstes. Vom Papst mußte er zum Kaiser gekrönt werden, allein dadurch konnte er Titel und Anspruch eines Römischen Kaisers erlangen. Seit dem 13. Jahrhundert hat sich diese Bedingung zunehmend als Problem erwiesen. Schon Papst Innozenz III. hatte 1202 im deutschen Thronkampf die Fürsten der Stauferpartei mit der rhetorischen Frage konfrontiert, ob denn der Papst verpflichtet werden könne,<sup>32</sup> einen Schänder kirchlicher Heiligtümer, einen Gebannten, Tyrannen, Geisteskranken oder Ketzer (*sacrilegum, excommunicatum, tyrannum vel fatuum, hereticum*) zum Kaiser zu krönen, selbst wenn dieser von den deutschen Fürsten einstimmig gewählt worden sein sollte. *Absit omnino!* [„Das sei fernel!“] so lautete seine Antwort. Papst Innozenz IV. hat dann fast ein halbes Jahrhundert später (vor 1254) aus diesem reklamierten Prüfungsrecht auf die Idoneität des Gewählten einen Bestätigungsanspruch abgeleitet, so daß nach dieser Vorstellung in der durch den Papst „bestätigten“ oder „bekräftigten“ Wahl die Herrschaftserhebung und Sukzession eines römischen Königs und Kaisers allererst rechtskräftig werde.

Es dauerte nicht lange, bis eine emsige Rechtswissenschaft das päpstliche *ius examinandi* lebhaft erörterte und zu einer handhabbaren Theorie zusammenfügte. Bereits Innozenz IV. selbst hatte im „Prüfungsrecht“ zugleich ein „Bestätigungs- oder Bekräftigungsrecht“ des Papstes begründet gesehen, das eine Königswahl erst zu ihrem Ziel, der Einsetzung eines Nachfolgers gelangen ließ, wenn der Papst diesen Akt geprüft und bestätigt bzw. „bekräftigt“ hatte.<sup>33</sup> Diese Denkfigur erlaubte es zudem, sich die von den Kanonisten seit langem geleistete Denkarbeit bei der Analyse der innerkirchlichen Bischofswahlen auch hier außerhalb der kirchlichen Ämterordnung zunutze zu machen und alle aufgewandte begriffliche Mühe, die im Falle der Bischofswahlen zu einer ausgeprägten juristischen Theorie der Amts-

<sup>32</sup> In seinem Brief an den Herzog von Zähringen, der später nach seinem Anfangswort als *Venerabilem* zitiert wurde. Ursprünglicher Text nach dem sog. Thronstreitregister in: *Regestum super negotio imperii*, ed. F. KEMPF (Miscellanea historiae pontificiae 12/21), Rom 1947, S. 166-175 (nr. 62). Diese Dekretale wurde später aufgenommen in die *Compilatio Tertia*: 3 Comp. 1.6.19 (Compilationes antiquae, ed. E. FRIEDBERG [1882], Reprint Graz 1956, S. 107) und gelangte auch in den *Liber Extra* Papst Gregors IX.: X 1.6.34 (Corpus Iuris Canonici, ed. E. FRIEDBERG, Bd. 2, Leipzig 1881 [Reprint Graz 1956], Sp. 79-82). Die ausgedehnte Forschungsliteratur ist hier nicht aufzulisten, vgl. z.B. F. KEMPF, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik (Miscellanea historiae pontificiae 19/58), Rom 1954, bes. S. 48ff., S. 84ff., S. 105-133 und passim oder H. FUHRMANN, Zur Bulle *Venerabilem*, in: H. BEUMANN (Hg.), Historische Forschungen für Walter Schlesinger, Köln/Wien 1974, S. 514-517.

<sup>33</sup> Sinibaldus Flicus [i.e. Innocentius IV.], *Apparatus in V libros decretalium*, Straßburg 1478, ad 1.6.36, fol. 107<sup>r</sup>-108<sup>r</sup>, hier zitiert nach B. SCHIMMELPFENNIG (Hg.), Die deutsche Königswahl im 13. Jahrhundert, Heft 1 (Historische Texte: Mittelalter 9), Göttingen 1968, S. 38-40, hier S. 38f. (s.v. *et coronamus*): [...] *sicut potest inquiri in coronacione de vita et meritis coronandi, ita eiam possit excipi contra eam, arg. infra, De appellationibus, Ut nostrum* [= X 2.28.56]. *Et est ratio, quia in coronacione tributur confirmacio, ut hic, et ea [scil. coronacio und confirmacio] sine examinacione fieri non debent, supra eodem, Cum dilectus* [= X 1.6.32].

nachfolge<sup>34</sup> geführt hatte, jetzt auf das Reich und die Königswahl zu übertragen. Dabei durfte man die älteren Anschauungen dann ohne großes Bedauern hinter sich lassen, die in der Königskrönung in Aachen den endgültigen Höhepunkt und abschließenden Vollzug in der Kette der Erhebungsakte gesehen hatten. Papst Bonifaz VIII. erreichte an der Wende zum 14. Jahrhundert schließlich ein in sich konsistentes Vorstellungsmodell, das er dann in der Nomenklatur der offiziellen Briefadressen an die deutschen Herrscher Schritt für Schritt auch anwandte: Zunächst heißt dieser Nomenklatur zufolge der von den Kurfürsten zum König gewählte Fürst *rex Alemanniae* oder *rex Romanorum electus* (also „König Deutschlands“ oder „Erwählter König der Römer“), gleichgültig, ob er bereits in Aachen gekrönt war oder nicht.<sup>35</sup> Erst durch die päpstliche „Approbation“ wurde der „Elekt“ zu einem vollgültigen *Romanorum rex* mit voller Herrschaftsgewalt in Deutschland-Burgund-Italien, ob das nun durch entsprechende Krönungen in Aachen, Mailand oder Modena oder im Arelat (wo seit dem 13. Jahrhundert keine Krönungen mehr stattgefunden hatten) eigens öffentlich sichtbar gemacht wurde oder nicht.<sup>36</sup> Mit einer Kaiserkrönung wäre ein „römischer König“ schließlich zum *imperator Romanorum*, zum „Kaiser der Römer“, geworden, freilich hat Bonifaz VIII. selbst wie alle seine Vorgänger seit der Kaiserkrönung Friedrichs II. (1220) keinen römischen Kaiser mehr gekrönt.<sup>37</sup>

<sup>34</sup> Die beste Übersicht über die Entwicklung des Wahlrechts für Bischofswahlen im 12. und 13. Jahrhundert liefert R. L. BENSON, *The Bishop Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office*, Princeton/N.J. 1968; vgl. auch die knappe Übersicht von B. SCHIMMELPFENNIG, *Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert*, in: R. SCHNEIDER / H. ZIMMERMANN (Hgg.), *Wahlen und Wählen im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 37)*, Sigmaringen 1990, S. 173-195.

<sup>35</sup> Bonifaz VIII. beschreibt (am 15. Mai 1300 an den Bischof von Florenz) die Funktion von Königen und Kaisern der Römer [Monumenta Germaniae Historica, Const. IV/1, ed. I. SCHWALM, Hannover/Leipzig 1906, S. 85, 42-44 (nr. 108 §3); Text unten bei Anm. 39]. Vgl. auch etwa die Schilderung der Rechtslage im päpstlichen Schreiben vom 30. April 1303 (also am Tag der Approbation) in: Const. IV/1, 150f. (nr. 176) – *rex Alemanie* wird der Nichtapprobierte in einem offiziellen Kurienprotokoll genannt: Const. IV/1, S. 145, 2 (nr. 173) genannt. Tolomeo von Lucca schreibt an der päpstlichen Kurie (wohl ca. 1300) in seiner *Determinatio compendiosa*, c. 10, ed. M. KRAMMER (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris germanici antiqui in usum scholarum 1), Hannover/Leipzig 1909, 23: [...] *apparet imperialem iurisdictionem sine eius [i.e. pape] potestate et assensu non habere vigorem; et [...] manifestum est, per solam eius electionem, nisi aliud sequatur, nullum ius administrationis quesitum, nisi forte in regno Teutonie, in quo ius electo acquiritur sive ex longa consuetudine [...] vel forte ex ipsa ordinacione principum dicte provincie, cui se tamquam in re propria possunt subiicere.*

<sup>36</sup> Vgl. dazu die Titulaturen im offiziellen Schriftwechsel der Kurie mit dem Hofe Albrechts I. und deutschen Fürsten, Const. IV/1, passim.

<sup>37</sup> Kaiserkrönungen sind im 14. und 15. Jahrhundert bekanntlich selten: nach dem Tod Friedrichs II. (1250) haben sie nur Heinrich VII. (1312), Ludwig der Bayer (1328; dazu unten!), Karl IV. (1355), Sigmund (1431) und Friedrich III. (1452) erreicht.

Die in dieser abgestuften Nomenklatur und terminologischen Differenzierung bei Bonifaz VIII. sichtbar werdende Theorie freilich war noch nicht die letztmögliche Ausprägung der sogenannten „kurialen Approbationstheorie“ der deutschen Königswahl. Die Steigerung in der Abfolge der Titel konnte auch als Waffe im Konflikt gebraucht werden. Bereits Bonifaz VIII. wollte die militärische Entscheidung über den deutschen Thron nicht anerkennen, die in der Schlacht bei Göllheim 1298 gefallen war.<sup>38</sup> Noch fast zwei volle Jahre danach, am 15. Mai 1300, erklärte er kühl, daß das Römische Reich „derzeit (!) bekanntlich vakant“ sei, da er, der Papst, bisher „den Fürsten Albrecht, Herzog von Österreich“ noch nicht approbiert habe.<sup>39</sup>

Eine wiederum neue Qualität wurde in der Auseinandersetzung zwischen deutschem Herrscher und Papst erreicht, als sich in Deutschland die Kurfürsten bei einer Königswahl erneut gespalten hatten und (1314) in zwei Wahlakten zuerst in Frankfurt a.M. der Habsburger Friedrich von Österreich und einen Tag später der Wittelsbacher Ludwig von Oberbayern zum König der Römer gewählt worden waren.<sup>40</sup> Der damals in Avignon residierende Papst, seit 1316 Johannes XXII., hat danach angesichts der beiden miteinander kämpfenden Könige die kuriale Approbationstheorie noch einmal zugespitzt, indem er sie vor allem im Interesse seiner italienischen Politik mit einer anderen schon längere Zeit weitgehend unbeachtet existierenden kurialen Vorstellung in neuer Schärfe verband. Bereits seit längerer Zeit hatte das kanonische Recht im Falle einer Vakanz des Kaisertums dem Papste das sogenannte „Reichsvikariat“ zugesprochen, das Recht für das Reich lokale Amtsträger – insbesondere in Oberitalien – zu ernennen.<sup>41</sup> Dieser Anspruch war zwar in Oberitalien keineswegs flächendeckend wirksam geworden, hatte jedoch verschiedentlich in den großen Kommunen manch einen Herrschaftsanspruch bekräftigt oder begründet. Johannes XXII. erließ nun 1317 eine Dekretale,<sup>42</sup> in der

<sup>38</sup> Dazu auch ausführlicher (mit exzentrischen Sondermeinungen) WOLF, Entstehung des Kurfürstenkollegs (wie Anm. 31), bes. S. 62-82.

<sup>39</sup> Const. IV/1, S. 84-86 (nr. 108), hier §3, S. 85 – im Rahmen von aufgetürmten rhetorischen Fragen: *Quod imperium et nunc vacare dīnoscutur, dum nobilem principem A[[lbertum] ducem Austrie (!) sedes ipsa [i.e. Apostolica] in Romanorum regem nondum admiserit nec approbaverit nec sibi favorem prestiterit impendi solitum legitime in Romanorum reges electis? Quid igitur dictus Lopus [i. e. „Lopus Saltarelli, unus ex prioribus Florentinis“], qui vere dicendus est lapis offensionis et petra scandali, in caninos latratus prorupuit, detrahendo tradite nobis a Deo plenitudini potestatis?*

<sup>40</sup> Dazu etwa die Darstellung bei H. THOMAS, Ludwig der Bayer (1282-1347). Kaiser und Ketzler, Graz/Wien/Köln 1993, S. 43-69.

<sup>41</sup> Maßgeblich immer noch F. BAETHGEN, Der Anspruch des Papstes auf das Reichsvikariat, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 41 (1920), S. 169-265; jetzt in: DERS., *Mediaevalia* (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, 17/1), Stuttgart 1960, S. 110-185; jetzt allgemein zu Vikariatsvorstellungen und -einsetzungen M.-L. HECKMANN, Stellvertreter, Mit- und Ersatzherrscher. Regenten, Generalstatthalter, Kurfürsten und Reichsvikare in *regnum* und *imperium* vom 13. bis zum frühen 15. Jahrhundert (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 9), Warendorf 2002.

<sup>42</sup> 31. März 1317, Text in: Monumenta Germaniae Historica, Const. V, ed. J. SCHWALM, Hannover/Leipzig 1909-1913, S. 340f. (nr. 401), später aufgenommen in die Extravag. Jo. XXII. 5,1

er erklärte, seit Urzeiten gelte unverbrüchlich die Rechtsregel, daß bei einer Vakanz des Kaisertums der Papst die höchste Appellationsinstanz auch im weltlichen Gerichtszug einnehme. Zugleich erklärte er alle vom verstorbenen Kaiser eingerichteten Vikariate für erloschen; sie müßten hinfort vom Papst eigens bestätigt werden. Zuwiderhandelnde bedrohte der Papst mit Bann und Interdikt. Gleichzeitig beeilte sich der Papst aber keineswegs, etwa eine Entscheidung in der strittigen deutschen Doppelwahl herbeizuführen oder zu erleichtern. In Deutschland führte man nämlich seit 1314 in der seit Jahrhunderten althergebrachten Weise einen Bürgerkrieg, um im *judicium belli* den richtigen, weil siegreichen König herauszufinden.

Die Verbindung des Anspruchs auf ein päpstliches Reichsvikariat mit der kurialen Approbationstheorie stellte die Länge einer Vakanz des deutschen Throns praktisch in das Belieben des Papstes. In aller Klarheit hat Johannes XXII. schließlich nach dem Sieg Ludwigs in der Schlacht bei Mühldorf (1322) nach einem Gesandtenbericht an den Hof des Königs von Aragón barsch erklärt, es sei „eine feststehende Tatsache, daß kein König über Deutschland (*rex Alamannie*) seine Herrschaftsrechte wahrnehmen könne, solange seine Wahl nicht vom Papst geprüft und bekräftigt worden ist; darüber, sagt er, wolle er eine Decretale erlassen.“<sup>43</sup> Johannes XXII. forderte Ludwig darum dazu auf, alle Regierungsgeschäfte einzustellen und allererst die päpstliche Approbation zu erwarten.<sup>44</sup> Bis dahin betrachte er das Kaisertum als vakant, den gewählten römischen König, auch den in der Schlacht siegreich bestätigten Ludwig als bloßen Kandidaten, den er, der Papst, auch noch verwerfen könne.

---

[Corpus Iuris Canonici, ed. E. FRIEDBERG (wie Anm. 32) II, Sp. 1211f. = Extravagantes Iohannis XXII., ed. J. TARRANT (Monumenta Iuris Canonici, B. 6), Vatikanstadt 1983, S. 156-162 (nr. 5)].

<sup>43</sup> Acta Aragonensia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291-1327), hg. von H. FINKE, Bd. 1-2, Berlin/Leipzig 1908, Bd. 3 [1922, mit Nachträgen 1933], Reprint Aalen 1966, hier Bd. 1, S. 391-393 (nr. 261); abgedruckt in: Const. V, S. 613 (nr. 788); hier vor allem S. 392f. (bzw. S. 613): [...] *dominus noster proposuit hodie, scilicet die lune tercia Octobris, et intendit processus graves facere contra regem Romanorum tanquam contra fautorem et defensorem hereticorum, dicens quod non habet ius in regno nec potest administrare nec donare aliquid de iuribus regni Alamannie nec se impedire de iuribus imperii, allegans quod legato apostolico qui est in Lombardia noluit favere nec suis litteris dignatus est respondere et quod opprimit ecclesias in Alamannia et condempnavit aliquem episcopum vel aliquos in certa pecunie quantitate. Propter quod intendit procedere totis viribus contra eum et excitare sibi bricas in Alamannia {et conferre dominationes Alamannie maxime marchionatum Magdeburgensem, quem rex Romanorum tradidit filio dans sibi unam puellam uxorem, que heres illius marchionatus dicitur esse, si tamen invenerit, qui velit accipere ab eodem}. Et dixit pro fixo quod nullus rex Alamannie potest administrare, donec electio sua sit per papam examinata et confirmata, et de hoc se asserit velle facere decretalem. Tamen plures cardinales non consentient libenter, tam periculosam incipi novitatem.* Der eingeklammerte Satz ist im Original durch Streichung getilgt. Zu *brica* vgl. C. DU FRESNE DU CANGE, Glossarium mediæ et infimæ latinitatis, bearb. von L. FAVRE (1954 [=Reprint der Ausg. Paris 1883-1887]), Bd. 1, S. 748f. s.v. *briga* (1): *Jurgium, rixa, pugna.*

<sup>44</sup> Monumenta Germaniæ Historica, Const. V, S. 616-619 (nr. 792).

Am Ende stand binnen kurzer Zeit auf der einen Seite die Amtsenthebung des deutschen Herrschers durch den Papst.<sup>45</sup> Johannes XXII. hat (im März 1327) Ludwig den Bayern sogar auch noch wegen Ungehorsams gegen den Apostolischen Stuhl als Herzog von (Ober-)Bayern abgesetzt.<sup>46</sup> In seinen offiziellen Schreiben titulierte er Ludwig künftig recht ungewöhnlich als *Ludovicus de Bavaria* oder mit einem aus diesem Herkunftsnamen gebildeten Kunstnamen als *Bavarus*, als „der Bayer“, um ihm jede legitime Herrschaft abzusprechen.<sup>47</sup> Die heutige Forschung folgt diesem Brauch in aller Regel. Der kuriale Kampfname „Ludwig der Bayer“ ist für uns zu seinem Eigennamen geworden. Auf der anderen Seite hat Ludwig nicht nur in immer erneuten Anläufen gegen die päpstlichen Schritte förmlichen Protest eingelegt, er hat sich schließlich im Januar 1328 nach einem überstürzt aufgenommenen Romzug in Rom von Vertretern der römischen Stadtkommune eine zweifelhafte, aber garantiert papstfreie, ja antipäpstliche „römische“ Kaiserkrone aufs Haupt setzen lassen. Ludwig hat dann einen Franziskanermönch als einen eigenen (Gegen-)Papst eingesetzt, dem freilich kein längeres Wirken beschieden war. Trotz mancherlei Bemühungen um Ausgleich und Versöhnung kam es später auch mit den Nachfolgern Johannes' XXII. zu keiner Einigung mehr. Ludwig starb 1347, über 30 Jahre nach seiner Wahl, im Bann der Kirche.

<sup>45</sup> Ebendort, § 3 (S.617f.). Freilich war das keine eigentliche Amtsenthebung, da Ludwig nach Meinung des Papstes ja sein Amt überhaupt nicht angetreten haben konnte.

<sup>46</sup> In seinem sogenannten „Fünften Prozeß“ vom 3. April 1327 [Const. Bd. VI/1, S. 178-184, bes. S. 183, 31-39 (nr. 273 §12) – vgl. dazu den Bericht in *Acta Aragonensia*, Bd. 1 (wie Anm. 43), S. 425f. (nr. 280), also nach dem Aufbruch Ludwigs nach Italien.

<sup>47</sup> Die älteste – noch unspezifische – Benennung Ludwigs als *Bavarus* finde ich bereits 1315 an der Kurie durch einen der Geschäftsträger des Königs von Aragon, vgl. *Monumenta Germaniae Historica*, Const. V, S. 222, 8 (Nr. 260 § 3). Reiches Material zum Gebrauch der Benennung in kurialen Urkunden seit 1324 schon bei J. VON PFLUGK-HARTTUNG, *Die Bezeichnung Ludwigs des Bayern in der Kanzlei des Papstes Johannes XXII.*, in: *Historisches Jahrbuch* 22 (1901), S. 329-337. Charakteristisch auch weiterhin die Benennung in Berichten von der Kurie nach Aragón: zunächst heißt Ludwig (von 1326 bis ins Jahr 1327 hinein) *duch de Bauera* bzw. *dux Bavariae* [*Acta Aragonensia*, Bd. 1, S. 420, S. 423; Bd. 2, S. 837 (nrr. 276, 278; 403, 427; 518)]; seit Anfang 1326 wird dann zunehmend regelmäßig von ihm als dem *Bavarus* gesprochen [*Acta Aragonensia* (wie Anm. 43), Bd. 1, S. 424, S. 427; Bd. 2, S. 636, S. 676; Bd. 3, S. 521, S. 542 (Bd. 1, nrr. 279, 282; Bd. 2, nrr. 404, 427; Bd. 3, nrr. 240, 254)]. Für Mai/Juni 1328 vgl. dann auch Const. VI.1, S. 379, 15 oder S. 383, 20 (nr. 461 oder nr. 465); dazu Nova Alamannia. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts, hg. von E. E. STENGEL, Bd. 1-2.2, Berlin 1921-1976, hier Bd. 2.2, S. 827f. (nr. 1511). Auch kuriale Memoranden brauchen diese Titulatur, etwa das anonyme *Compendium maius octo processum papalium cum quibusdam allegacionibus catholicis contra Ludovicum Bavarum maledeductum ecclesie sancte persecutorem publicum et eius fautores factorum ad laudem Christi et honorem ipsius ecclesie sancte in Romana curia fideliter compilatum* (kurz nach 30. März 1328) aus Ms. Vatican, Borgh. 86, fol. 165<sup>v</sup>-171<sup>v</sup>, ed. R. SCHOLZ, *Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern*, Bd. 1-2 (Bibliothek des Preußischen Historischen Instituts in Rom 9-10, 1911-1914), hier Bd. 2, S. 169-187, wo Ludwig nie anders benannt wird (vgl. etwa S. 169, 2; S. 171, 6; S. 178, 22; usw.).

In Deutschland rief der Konflikt zwischen Papst und Kaiser eine Vielzahl von Verhandlungen, Flugschriften und Traktaten hervor, ein breites Panorama von Meinungen wurde fixiert, so daß Historiker heute ein weites Forschungsfeld vorfinden, wenn sie die „öffentliche Meinung“ dieser Zeit kennenlernen wollen. Zeitweilig war die Unterstützung, die dabei Ludwig der Bayer erhielt, fast einhellig, besonders am Ende der dreißiger Jahre, als die Kurie in Avignon unter Papst Benedikt XII. mit augenscheinlich schlechtem Willen langwierige Versöhnungsverhandlungen brüsk zum Scheitern brachte. Die deutschen Kurfürsten versammelten sich daraufhin in dem ihnen von ihren Wahlverhandlungen gut vertrauten Baumgarten in Rhens (bei Koblenz) und erließen eine öffentliche Erklärung,<sup>48</sup> in der sie ihre eigenen Rechte an einer Königswahl im Römischen Reich unterstrichen und dabei auch erstmalig in der deutschen Verfassungsgeschichte klar das Ergebnis einer Mehrheitsentscheidung bei einer solchen Wahl als gültiges Resultat, und damit das Majoritätsprinzip bei einer Königswahl anerkannten.

#### 4. Lupolds Prolegomena zu einem Staatsrecht des Reichs

Im folgenden möchte ich in Umrissen eine Position vorstellen, die im Umkreis der Rhenser Erklärung in Würzburg entstanden ist. Der Text stammt von einem gelehrten Kanonisten und versierten Kirchenpolitiker. Die Streitschrift hatte Erfolg, sie ist heute noch in 20 Handschriften und nicht weniger als 8 frühen Drucken (von 1508 bis 1664) verbreitet, die erste moderne kritische Edition ist im Jahre 2004 erschienen. Lupold von Bebenburg, so heißt der Verfasser, versucht, die Position Ludwigs des Bayern gegenüber päpstlichen Ansprüchen mit juristischen, mit kanonistischen Argumenten zu stützen.<sup>49</sup> Lupold stellt sich damit politisch in dieselbe Generallinie, wie sie auch Wilhelm von Ockham oder Marsilius von Padua in ihren allseits bekannten politischen Traktaten vom Münchener Kaiserhof vertreten. Aber Lupold geht das Problem nicht philosophisch oder theologisch, sondern juristisch an. Sein Text darf als der wohl bedeutendste Beitrag eines Deutschen zur politiktheoretischen Diskussion des 14. Jahrhunderts gelten.

Im November des Jahres 1339 – also gut ein Jahr nach der Rhenser Erklärung – schloß Lupold seinen Traktat ab. Bereits die Überschrift „De iuribus regni et imperii Romanorum“,<sup>50</sup> „Über die Rechte von Kaiser und Reich“, spricht die zentralen Streitpunkte des erbitterten Kampfes Ludwigs des Bayern mit der Kurie prägnant an.

<sup>48</sup> Die Rhenser Erklärung ist am leichtesten zugänglich bei: Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500), hg. von L. WEINRICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 33), Darmstadt 1983, S. 286-290 (Nr. 88).

<sup>49</sup> Vgl. dazu im einzelnen etwa THOMAS, Ludwig der Bayer (wie Anm. 40); auch die Einleitung in die *Editio maior* Lupolds (wie Anm. 1) [mit weiterer Literatur].

<sup>50</sup> Zur Datierung vgl. vor allem die Einleitung in der *Editio maior* (wie Anm. 1), S. 199-203; dort S. 149-182 auch eine nähere Beschreibung der Handschriften und Drucke.

Ob ein von den Kurfürsten zum König der Römer gewählter Fürst seine Regierungsgewalt im Reich unmittelbar aus der Kurfürstenwahl erhalte, oder ob er erst dann seine Herrschaftsrechte ausüben dürfe, wenn seine Wahl vom Papst geprüft und „approbiert“ worden war, das war der Kernpunkt der damals bereits zwei Jahrzehnte andauernden Auseinandersetzung. Die Kurfürsten hatten sich in Rhens rein deklaratorisch ohne weitere Erörterungen auf unvordenkliche Rechtsgewohnheiten des Reiches berufen. Das tut Lupold selbstverständlich auch hier und da. Jedoch wollte er über dieses „positivistische“ Argument, wie er es nennt, hinaus Angemessenheit und Legitimität dieser deutschen Rechtsgewohnheiten aus allgemein anerkannten Prinzipien einsichtig machen. Lupold erreicht dies durch eine entschlossene Abkehr von der Argumentationsstrategie bisheriger Kaisertheorien. Hatten diese sich zuvor vor allem darum bemüht, die Besonderheiten des Verhältnisses von Papst und Kaiser aus dem Wortlaut der Rechtsquellen abzuleiten und also die kaiserliche Stellung als ein universales Herrschaftsamt in der Christenheit *sui generis* in mehr oder minder kräftigen Farben mit der Stellung des Papstes an der Spitze der Kirche in ein vernünftiges Verhältnis zu setzen, so kehrt Lupold zunächst einmal die Fragerichtung entschieden um: Er will dem Kaiser endlich jene Rechte zugestanden wissen, welche die westeuropäischen Könige theoretisch fundiert und auch von den Kirchenjuristen seit Jahrzehnten unbestritten auszuüben berechtigt schienen. Treffend hat schon 1970 Helmut G. WALTHER betont, Lupold habe die Kaisertheorie mit dem Ziel benutzt, „den Kaiser endlich auch *imperator in regno suo* werden zu lassen“.<sup>51</sup> Auch wenn Lupold selber das niemals so oder auch nur ähnlich formuliert hat, trifft diese Charakteristik doch den Nagel auf den Kopf: Endlich sollte der Kaiser seine Herrschaftsrechte zumindest in seinem Reich so wahrnehmen dürfen, wie die westeuropäischen Konkurrenten auch!

Um das richtig verstehen zu können, müssen wir einen Blick auf die kanonistische Auffassung von der Regierungsgewalt eines europäischen Königs werfen. Die kirchliche Rechtswissenschaft und die päpstliche Politik hatten ihren Konflikt mit dem Kaiser lange Zeit keineswegs auf andere Herrscher Europas übertragen. Vielmehr hatte sie diesen gegenüber mit größter Unbefangenheit deren Selbständigkeit unterstrichen, die sie insbesondere gegenüber den universellen Ansprüchen des Kaisers unabhängig machen sollte. Diese Neutralisierung der europäischen Fürsten verfolgten die Päpste unbeirrt von ihren Konflikten mit den Kaisern, zumal die Kirche einer unmittelbaren Konfrontation mit allen weltlichen Herrschern auf einmal gewiß nicht gewachsen gewesen wäre. Ihre eher paränetische Haltung den europäischen Königen gegenüber wurde dadurch gestützt, daß die Grundprinzipien des Organisationsverständnisses weltlicher Herrschaftsordnungen ihrer eigenen Theorie nach durchaus nicht von vorneherein der geistlichen Gewalt die Führungsrolle gegenüber jeder weltlichen Gewalt einräumte.

<sup>51</sup> H. G. WALTHER, *Imperiales Königtum, Konziliarismus und Volkssouveränität. Studien zu den Grenzen des mittelalterlichen Souveränitätsgedankens*, München 1976, S. 228.

Schon früh (im 12. Jahrhundert) hatten die Kanonisten den Satz geprägt „Ein König ist Kaiser in seinem Königreich“ (*rex imperator in regno suo*).<sup>52</sup> Damit hatten sie zugleich elegant dafür gesorgt, daß alle juristischen Aussagen des Römischen Kaiserrechts, die sich im „Corpus Juris Civilis“ Justinians finden ließen, ohne weiteres überall jedem einzelnen König in seinem Reiche bei Herrschaftsintensivierung und Herrschaftssicherung zur Verfügung standen. Der Gedanke selbständiger kaisergleicher Herrschaft in einzelnen Reichen wurde schließlich bis zur Absurdität überspitzt. Schließlich konnte (im 14. Jahrhundert) die absolute Herrschaftsgewalt binnen eines abgegrenzten Kompetenzbereichs metaphorisch sogar auf die Hausgewalt eines Familienvaters in seinem Haushalt Anwendung finden. Diese Anschauung konnte sogar verallgemeinert werden zu der Aussage: „Jeder Hausherr ist König in seinem Hause“ (*quilibet paterfamilias est rex in domo suo*).<sup>53</sup> Wir kennen heute noch das englische Rechtssprichwort: „My home is my castle.“<sup>54</sup>

<sup>52</sup> Zur Frühgeschichte dieses Prinzips vor allem W. HOLTZMANN, Das mittelalterliche Imperium und die werdenden Nationen (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 7), Köln/Opladen 1953; vgl. auch G. POST, Studies in Medieval Legal Thought, Public Law and the State, 1100-1333, Princeton/N.J. 1963, S. 453-482; H. QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. 1: Die Grundlagen, Frankfurt a.M. 1970 [mehr nicht erschienen], S. 79-83; WALTHER, Imperiales Königtum (wie Anm. 51), bes. S. 78ff.

<sup>53</sup> Ich nenne hier nur einige wenige Belege: Wilhelm von Ockham, Opus Nonaginta Dierum, c. 93 (ed. H. S. OFFLER, in: Guilielmi de Ockham Opera politica, Bd. 2, Manchester 1963, S. 673): *et isto modo, largissime accepto nomine regis, imperatores, reges, duces, comites et barones et patresfamilias possent vocari reges, unde et nonnunquam vulgariter dicitur quod quilibet paterfamilias est rex in domo suo* [dazu vgl. bereits J. MIETHKE, Ockhams Weg zur Sozialphilosophie, Berlin 1969, S. 518f.]. Ähnlich formuliert bereits Philippe de Beaumanoir, Coutumes de Beauvaisis, c. 34, § 1043, ed. A. SALMON, Bd. 2, [1900], Reprint Paris 1970, S. 23: *chascun barons est souverains en sa baronie*. Zu vergleichen ist auch der anonyme Traktat *Non ponant laici os in coelum*, ed. R. SCHOLZ, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. (Kirchenrechtliche Abhandlungen 6-8), Stuttgart 1903, S. 471-484, hier S. 474) oder John de Pouillie, in: J. G. SIKES, John de Pouillie and Peter de la Palu, in: The English Historical Review 49 (1934), S. 219-240, hier S. 233; Philipp von Leyden, De cura rei publicae et sorte principantis, casus 49, § 48, ed. R. FRUIN / P. C. MOLHUYSEN, s'Gravenhage 1915, S. 215: *Item dux, comes vel baro potest dici princeps in sua iurisdictione et suo territorio*.

<sup>54</sup> Der Hostiensis im 13. Jahrhundert und Johannes Andreae, der wohl bekannteste Kanonist im Bologna des 14. Jahrhunderts, beziehen sich zur Illustration dieses Prinzips auf ein Schulbeispiel, das sie offenbar ihren Studenten zu erzählen pflegten: Hostiensis, Lectura ad X 1.6.34, Venedig 1581, fol. 60<sup>ra</sup>, Rdnr. 5, was zusammenzuhalten ist mit: Johannes Andreae, In quinque decretalium libros Novella Commentaria, ad X 1.6.34 [Venedig 1581], Reprint Turin 1963, Bd. 1, fol. 108<sup>vb</sup>-109<sup>rb</sup>, Rdnr. 43; auf diese Anekdote hat bereits verwiesen R. ELZE, Insegne del potere sovrano e delegato in occidente, in: Simboli e simbologia nell'Alto Medioevo, Spoleto 1978, S. 569-593, hier S. 578 [jetzt in: DERS., Päpste – Kaiser – Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik, hg. von B. SCHIMMELPFENNIG / L. SCHMUGGE (Collected Studies Series, CS 152), Aldershot 1982, nr. XI].

Schon dieses Sprichwort zeigt, daß die Verselbständigung herrscherlicher Gewalt allein nicht allzu weit trug. Es mußte geklärt werden, wie sich die verschiedenen einzelnen Herrschaftsträger zueinander verhielten. Mit der isolierten Herrschaftsgewalt eines Herrschers in seinem Rechtsbereich war schon staatsrechtlich nicht auszukommen, wenn es um Konflikte zwischen verschiedenen Ebenen der Herrschaftsübung ging. Ebensovienig genügte das, wenn Konflikte der europäischen Politik auszutragen waren, wenn das Verhältnis von verschiedenen Gewalthabern zueinander zur Debatte stand. Hier war die Vorstellung einer Zu- und Unterordnung über das gleichberechtigte Nebeneinander aller Gewalthaber einleuchtend. Bereits Papst Innozenz III. hatte dem in einer berühmt gewordenen Dekretale (*Per venerabilem*)<sup>55</sup> Rechnung getragen, als er – eher en passant als grundsätzlich – einen neuen Gedanken zur Begründung päpstlicher Eingriffsrechte in weltliche Streitfragen formulierte. Innozenz traf eine Unterscheidung zwischen dem Ersuchen des Grafen von Montpelier, seine unehelichen Söhne als legitime Erben ihres Vaters anzuerkennen, und dem sachlich scheinbar ganz ähnlich gelagerten Wunsch des französischen Königs, seine Kinder aus einer kirchlich noch nicht anerkannten Verbindung mit Agnes von Meranien zu legitimieren.

Innozenz stellte in seiner Entscheidung eine Erwägung über die Vergleichbarkeit beider Bitten an und kam zu dem Schluß, daß beide Fälle rechtlich gänzlich verschieden zu beurteilen seien: „Wenn man den wahren Sachverhalt betrachtet, so ist er, wie man sieht, nicht ähnlich, sondern äußerst verschieden.“ (*Si veritas diligenter inspicitur, non res similis, sed valde dissimilis invenitur.*) Dementsprechend lehnte der Papst den Antrag des Grafen ab, während er zuvor der Bitte des französischen Königs entsprochen hatte. Der Unterschied, so lautete der päpstliche Bescheid, bestehe vor allem darin, daß der Papst erst dann zu einer Entscheidung befugt sei, wenn ein Antragsteller „außer dem Römischen Bischof unter den Menschen keinen anderen als seinen Oberen anerkennt, der die Befugnis zur Legitimation (seiner Erben) haben könnte [...]. Da der König von Frankreich in weltlichen Angelegenheiten einen Oberen nicht anerkennt, konnte er sich unserer Gerichtshoheit

<sup>55</sup> Die Dekretale *Per venerabilem* (Dezember 1202), überliefert in den Registern Innozenz' III., nr. V.127 (128); gedruckt auch in: MIGNE, *Patrologia Latina* 214, col. 1130-1134; jetzt ediert in: Die Register Innozenz' III., 5. Pontifikatsjahr, Texte, bearb. von O. HAGENEDER, unter Mitarbeit von C. EGGER / K. RUDOLF / A. SOMMERLECHNER (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom 2.1.5), Köln/Wien 1993, S. 249-255. Der Text ist später eingegangen in die *Compilatio tertia*: 3 Comp. 4.12.2, und wurde dann in den *Liber Extra* übernommen: X 4.17.13. Vgl. im einzelnen immer noch KEMPF, *Papsttum und Kaisertum* (wie Anm. 32), bes. S. 256-262; WALTHER, *Imperiales Königtum* (wie Anm. 51), S. 14-19; K. PENNINGTON, *Pope Innocent III's Views on Church and State. A Gloss to Per venerabilem* [1977], jetzt in: DERS., *Popes, Canonists and Texts, 1150-1550* (Variorum Collected Studies Series, CS 412), Aldershot 1993, nr. IV; O. HAGENEDER, *Anmerkungen zur Dekretale Per Venerabilem Innocenz' III.* (X 4.17.13), in: M. THUMSER / A. WENZ-HAUBFLEISCH / P. WIEGAND (Hgg.), *Studien zur Geschichte des Mittelalters, Jürgen Petersohn zum 65. Geburtstag*, Stuttgart 2000, S. 159-173.

unterwerfen, ohne die Rechte irgendeines anderen zu verletzen.<sup>56</sup> Anders dagegen stehe es mit dem Grafen von Montpellier. Der Papst verwies also darauf, daß seine gerichtliche Zuständigkeit nicht mit der „normalen“ Zuständigkeit anderer Gerichtshöfe konkurriere, vielmehr nur gewissermaßen als freiwillige oder richtiger subsidiäre Gerichtsbarkeit beim Fehlen einer primär zuständigen Instanz in Frage komme. Das nun war allein deshalb schon eine wichtige Aussage, weil (wie wir bereits gesehen haben) „Gerichtshoheit“ (*iurisdictio*) in der Sprache der Juristen das ganze Mittelalter hindurch als weithin identisch mit staatlicher Herrschaft gedacht wurde.<sup>57</sup> Für die Kanonisten, die sich mit dieser bald berühmten Dekretale auseinandersetzten, war darin wesentlich mehr angesprochen, als es der Sachverhalt auf den ersten Blick für uns hergeben möchte. Hier hatte der Papst, so schien es, anerkannt, daß der französische König in weltlichen Fragen keinen Oberherrn anerkennen wolle, oder sogar, daß er keinen anerkennen müsse. Aus solchem Eigenrecht ließen sich weitere Folgerungen ziehen. Gewiß ließ es sich trefflich darüber streiten, ob die Selbständigkeit des Königs von Frankreich von Rechts wegen oder durch Usurpation und damit widerrechtlich, ob also rechtsgültig (*de jure*) oder nur faktisch (*de facto*) erworben war. Künftige Juristengenerationen haben diesen Disput in aller Ausführlichkeit geführt. Wir brauchen hier den Mäandern dieses Diskurses nicht zu folgen. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts (1256) aber konnte jedenfalls bereits Jean de Blanot, Gerichtspraktiker und Offizial des Erzbischofs von Lyon die beiden Gesichtspunkte in eine gemeinsame glatte Formel zusammenbinden: *Nam rex Franciae in regno suo princeps est, nam in temporalibus superiorem non recognoscit* („Der König Frankreichs ist in seinem Königreich Kaiser, denn er anerkennt in weltlichen Fragen keinen Oberherrn“).<sup>58</sup>

<sup>56</sup> Reg. V.127, HAGENEDER (wie vorige Anm.), S. 250: *Quod autem super hoc apostolica sedes plenam habeat potestatem, ex illo videtur, quod [...] verisimilius creditur et probabilius reputatur, ut eos ad actus legitimare valeat seculares, presertim, si preter Romanum pontificem inter homines superiorem alium non agnoscunt, qui legitimandi habeat potestatem [...]*. [S. 253:] *Insuper cum rex ipse superiorem in temporalibus minime recognoscit, sine iuris lesione in eo se iurisdictioni nostre subicere potuit et subiecit [...]*.

<sup>57</sup> Vgl. oben Anm. 15.

<sup>58</sup> Vgl. besonders R. FEENSTRA, Jean de Blanot et la formule *Rex Franciae in regno suo princeps est*, in: *Études d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras*, Paris 1965, Bd. 2, S. 885-895, jetzt in: DERS., *Fata iuris Romani. Études d'histoire du droit* (Leidse juridische reeks 13), Leiden 1974, S. 139-150, hier S. 144; auch J. KRYNEN, *L'empire du roi, Idées et croyances politiques en France, XIII<sup>e</sup>-XV<sup>e</sup> siècles* (Bibliothèque des Histoires), Paris 1993, S. 79. Ein späteres Beispiel bietet noch Bartolus of Sassoferrato, *De dignitatibus* [Textherstellung von GIORDANENGO], zitiert dann [1378] in [Évrart de Trémaugon], *Somnium viridarii I*, cap. cxxii [§ 40 *ter suite*], ed. M. SCHNERB-LIEVRE (*Sources d'histoire médiévale*), Bd. 1, Paris 1993, S. 154: „*principatum tenentem*“, *hoc dixi quia nullus nisi ille qui tenet principatum potest concedere nobilitatem [...]* *Idem de imperatore, rege seu alio quocumque non recognoscente superiorem in terris et etiam de aliis principibus inferioribus ut marchio, dux vel comes, qui habent auctoritatem condendi leges in suos, et idem de quolibet populo, qui habet auctoritatem condendi leges.*

Damit war der Anspruch auf Eigenständigkeit des Herrschers und seines Reiches klar formuliert. Fast – fast! – war bereits der moderne Souveränitätsbegriff eines Jean Bodin erreicht.<sup>59</sup> Mit juristischen Reflexionen über originäre Kompetenz und delegierte Machtübung unterstützten die Juristen auch künftig Herrschaftsintensivierung und Verstaatlichung in den europäischen Königreichen, zumal solche Selbständigkeit sich auch durch allgemeine Überlegungen über den Ursprung und die Grundlage von Herrschaft in Konsens und Wahl begründen ließ. Die Päpste ihrerseits konnten im Zweifelsfall, wenn sie Verbündete in Konflikten suchten, das Selbstständigkeitspostulat mit oder ohne Begründung im einzelnen gehörig unterstreichen.

Lupold nun wollte beweisen, daß auch für den deutschen Herrscher uneingeschränkt gelten müsse, was die Juristen an Staatlichkeit für die Könige Europas von diesem Gesichtspunkt her systematisch entfaltet hatten. Lupold selbst hat das niemals so gesagt, doch ließe sich sein Ziel in folgender Formel zusammenfassen: *imperator rex in imperio suo!* Nach Lupolds Meinung galt, daß auch der Kaiser in seinem Regierungshandeln von nichts und niemanden als von einem „Oberen“ abhängig sein durfte. Der Kaiser brauchte also auch vom Papst keinerlei Einrede zu dulden, hatte er solches doch nach Ausweis der Chroniken und Geschichtszugnisse seit den längst vergangenen Zeiten Karls des Großen und seiner Nachfolger sich niemals gefallen lassen müssen. Lupold wendet einige Mühe auf diesen historischen Nachweis, den er aus Chroniken und Urkunden, die er in Würzburg finden konnte, aufwendig führt. Es wird ihm völlig klar: Wie seinerzeit Karl der Große und die späteren Karolinger hat auch der spätmittelalterliche römische Kaiser unmittelbar mit seinem Regierungsantritt alle königlichen Rechte in seinem Reich und bedarf dazu keinerlei Approbation durch einen Papst oder sonst jemanden. Und eben diese Selbständigkeit muß der deutsche Herrscher bereits als *rex Romanorum* haben, bevor er vom Papst die Kaiserkrönung erhalten hat. Auch der *rex Romanorum* ist in seinen Königreichen regierungsfähig.

Kaiser wird ein römischer König erst durch die Kaiserkrönung, daran rüttelt Lupold nicht. Aber was gewinnt der Kaiser an Rechten, die über die Regierungsrechte eines Königs der Römer hinausgehen? Die entscheidende Neuerung in Lupolds Bemühungen um eine juristisch haltbare Theorie des Kaisertums war es, daß er eindeutig darauf verzichtete, an den hohen Ansprüchen des römischen Kaisers auf eine Oberhoheit eines Weltherrschers über alle anderen Herrscher Europas festzuhalten. Noch Dante hatte in seiner „Monarchia“ (also nur knapp eine Generation vor Lupold) das kaiserliche Amt geradezu heilsgeschichtlich aus Gottes

<sup>59</sup> Nicht umsonst hat später Jean Bodin in Papst Innozenz IV. einen Vorläufer seines eigenen Souveränitätsbegriffs erkannt, vgl. die lateinische Übersetzung (in der französischen Erstversion findet sich an dieser Stelle keine Entsprechung) seines Hauptwerkes *De Republica libri sex*, I.8 (hier zitiert nach der 7. Auflage, Frankfurt a.M. 1641, S. 160): *At Innocentius IV. pontifex Romanus juris utriusque peritissimus summam illam sine legibus solutam potestatem definiit*. Darauf haben bereits J. NEVILLE FIGGIS, *Studies in the Political Thought from Gerson to Grotius, 1414-1625*, Cambridge 21916 [Reprint 1956], S. 110 sowie auch H. QUARITSCH, *Staat und Souveränität* (wie Anm. 52), S. 65 hingewiesen.

Weltenplan heraus zu begründen versucht. Gleichzeitig mit Lupold haben sowohl Marsilius von Padua als auch Wilhelm von Ockham diese theologische Dimension der Erörterung zwar nicht eigens behandelt, hatten aber keine Zweifel an den Weltherrschaftsansprüchen eines Kaisers als des *dominus mundi* aufkommen lassen.

An diesem Thema zeigt sich Lupold fast völlig desinteressiert. Gewiß kann er nicht übersehen, daß in den Texten des Römischen Rechts dem Kaiser gewisse Rechte über die gesamte Welt zuerkannt werden. So will auch Lupold dem Kaiser nach seiner vom Papst vollzogenen Kaiserkrönung bestimmte Rechte zuerkennen. Aber das sind für ihn nur Ehrenrechte, die ein Kaiser – anders als ein König – in der ganzen Welt auch jenseits der Grenzen seines Reiches genießt, Kompetenzen, die einen Kaiser weiterhin zum vornehmsten weltlichen Fürsten machten. Lupold nennt solche Kompetenzen „Reservatrechte“ (*actus imperatori de iure reservati*) und zählt als solche mehrfach auf die Legitimierung von unehelich Geborenen, die Wiederherstellung der Ehre für ehrlos erklärter Verbrecher, die Autorisierung kaiserlicher Notare, „und dergleichen mehr (*et in similibus*)“.<sup>60</sup>

Lupold hat aber diese Aufzählung kaum abgeschlossen, da warnt er den Kaiser auch bereits eindringlich davor, diese Rechte in fremden Königreichen ohne die Einwilligung der zuständigen Könige ausüben zu wollen. Auch wenn die Könige das „eigentlich“ zuzulassen verpflichtet wären, würden sie doch, das weiß auch Lupold nur allzu gut, solche kaiserlichen Rechtsakte in ihrem Reich nicht dulden.<sup>61</sup> Denn die Könige selbst haben, so lautet die Hauptthese, in ihrem eigenen Reich und begrenzt auf dieses Gebiet, nicht nur alle üblichen Regierungsrechte inne, sondern auch all diese besonderen kaiserlichen Herrschaftsrechte, und zwar kraft eigenen Rechts seit ihrem Regierungsantritt. Die kaiserliche Prärogative, die jedem König in seinem eigenen Reiche zusteht, darf freilich, und das ist für Lupold der springende Punkt, ein römischer König ebenfalls innerhalb seines eigenen Herrschaftsbereichs beanspruchen. Das scheint ihm viel wichtiger gewesen zu sein, als die luftigen kaiserlichen Reservatrechte jenseits der Reichsgrenzen.<sup>62</sup>

Damit ist deutlich: Auch die kaiserlichen Reservatrechte sind keineswegs exklusive kaiserliche Kompetenzen, der gekrönte kaiserliche Herrscher darf sie zwar von Rechts wegen in aller Welt auch außerhalb der Grenzen des Römischen Reiches wahrnehmen, kann sie aber nur konkurrierend mit den Königen ausüben. Gegen ihren Widerstand läßt sich diese konkurrierende Kompetenz nur schwer oder gar nicht durchsetzen. Dieses Recht stiftet also eigentlich nur Unfrieden. Darum rät Lupold dem Kaiser auch sofort unverhohlen und dringlich zu politischer Beschei-

<sup>60</sup> Lupold, *De iuribus*, c. 7, 11 (MIETHKE / FLÜELER [*Editio maior*, wie Anm. 1], S. 302, S. 305f., S. 340; MIETHKE / SAUTER [*Editio minor*, wie Anm. 1], S. 110, S. 114/116, S. 170).

<sup>61</sup> Ebd., c. 11 (ed. MIETHKE / FLÜELER [wie Anm. 1], S. 341; ed. MIETHKE / SAUTER [wie Anm. 1], S. 172): *Licet autem reges eorundem regnorum fortassis non sinerent talia in suis regnis per imperatorem Romanorum fieri, ad hec tamen admittenda de iure tenerentur.*

<sup>62</sup> An einer Stelle hält Lupold sogar die Oberhoheit des Kaisers in Fragen des *merum et mixtum imperium* fest, vgl. insbes. *Tractatus cap. XV* (ed. MIETHKE / FLÜELER [wie Anm. 1], S. 382-392, bes. 388ff.).

denheit. Klar wird damit, daß es Lupold nicht so sehr auf einen Vorrang des deutschen Kaisers vor den anderen Königen und auf kaiserliche Vorrechte ihnen gegenüber ankommt. Hier wollte er offenbar nur die vollmundigen Quellen des Kaiserrechts fast beschwichtigend in ihrer Geltung belassen. Der Kanonist Lupold setzt vielmehr voll auf eine strikte Gleichbehandlung des römischen Kaisers mit den Königen Europas. Denn im Territorium seines Kaiserreichs hat auch der Kaiser jene Reservatrechte kraft eigenen Rechts und vom Beginn seiner königlichen Regierung an wie alle seine königlichen Nachbarn, ohne dabei vom Papst irgendwie abhängig zu sein. Die Territorialisierung politischer Hoheit, wie sie später Wesenskern auch noch des frühmodernen Souveränitätsbegriffs werden sollte, wird bei Lupold auch für den angeblichen Inhaber der Universalmacht ganz ernst genommen.

Mit aller Energie nimmt Lupold damit das kanonistische Theorem der gleichberechtigten Selbständigkeit nationaler Königreiche auch für die Ländermasse Deutschland-Italien-Burgund und für den römischen König und Kaiser in Anspruch, auch und gerade gegenüber Papst und Kurie. Allein damit drängt er die traditionell universalen Ansprüche des Kaisertums zumindest stark zurück, wenn gleich er sie nicht vollständig negiert. Lupold konzentriert seine Gedankenführung auf das Ziel „staatlicher“ Autonomie und Souveränität für den deutschen Herrscher. In der faktischen Herrschaftsübung sieht er historisch bei den deutschen Herrschern, den Vorgängern Ludwigs des Bayern, ein untrügliches Anzeichen legitimer Herrschaft. Unterschiede zwischen den verschiedenen Teilbereichen des Römischen Reichs werden dabei nicht sichtbar, die Herrschaftsrechte des Königs der Römer gelten in Deutschland, Burgund und Italien jeweils gleichermaßen. Der Römische König ist damit den Königen von Frankreich, England oder Sizilien, von Kastilien, Aragon oder Portugal in ihrem jeweiligen Königreich völlig gleichgestellt, unabhängig von und vor aller Approbation seiner Wahl durch den Papst. Durch die Königswahl gewinnt er das volle königliche Herrschaftsrecht in seinem Reich. Durch die Kaiserkrönung gewinnt der Herrscher als Kaiser in der ganzen Welt nur noch jene schemenhaften, nicht exklusiven, sondern nur konkurrierend wahrnehmbaren „Reservatrechte“ hinzu, die auszuüben er sich nach Lupolds Rat wohlweislich hüten sollte.

## 5. Résumé

Hier wurde versucht, ein juristisches Staatsdenken in Deutschland aus dem tiefgreifenden Konflikt zwischen Papst und Kaiser und aus der stetigen Frage nach der Legitimierung politischer Herrschaft heraus zu verstehen. Lupold von Bebenburg hat mit nachhaltigem Erfolg eine juristische Theorie gleichberechtigter Staatlichkeit ausgeformt, die ihre Legitimität nicht von kirchlicher Anerkennung oder Billigung, Bestätigung oder Einverständnis herleiten und die damit ihre Legitimation nicht beim Papst suchen mußte.

Auch das Spätmittelalter hat niemals darauf verzichtet, Konflikte gewaltsam auszutragen. Langwierige Kriege, erbitterte Fehden, gewaltsamer Aufruhr, blutige Polizeiaktionen von Städten gegen die Adelsburgen der marodierenden „Raubrit-

ter“ waren überall an der Tagesordnung.<sup>63</sup> Aber daneben und darüber hinaus gilt doch auch, daß das Mittelalter in seinen Bestrebungen und in seinem Verlauf nicht zu verstehen ist, ohne die „Rechtsidee in der Geschichte“ zu bemühen.<sup>64</sup> Für unsere heute manchmal belächelte und oft gescholtene „alteuropäische“ Tradition ist das, so meine ich, von bleibender Wichtigkeit. Es lohnt, daran mit aller Hartnäckigkeit festzuhalten.

Macht und Recht stehen nach den hier behandelten Vorstellungen in einem schwierigen Verhältnis zueinander. Recht begründet und begrenzt Macht, Recht aber muß durch Macht durchgesetzt werden. Dabei geht es nicht um das Recht des Stärkeren oder um die faktische Ausübung angemessener Kompetenz. Vielmehr soll die Kompetenz zur Machtausübung legitimiert sein, darf ihren Anspruch nicht allein aus sich selbst ableiten. Insofern steht in der Frage nach Macht und Recht zugleich die Ordnung der Welt zur Debatte. Das Mittelalter war nicht das einzige Zeitalter, in dem Religion eine letztgültige Begründung der Weltordnung anbieten wollte. Gleichwohl hat das Spätmittelalter sich auf die Dauer solche Begründung nicht ohne wichtige Differenzierungen gefallen lassen wollen. Die staatsrechtliche Bestimmung politischer Machtübung durch einen allgemeinen rechtlichen Rahmen, die wir in der Theorie Lupolds antrafen, ist ein Beispiel solcher Vorsicht: Nach Lupolds Meinung wird Macht durch Recht zwar legitimiert, dieses Recht aber ist staatsrechtlich fundiert, nicht primär geistlich oder religiös begründet. Recht erwächst geschichtlich aus Machtgebrauch, aber aus einem Machtgebrauch in rechtlicher Weise.<sup>65</sup>

Methode und Stoff seiner Argumentation nimmt unser Autor ganz aus der Kanonistik, aus dem Kirchenrecht. Aber er eliminiert zugleich den Papst aus einer politisch hochwichtigen Position, er entfernt ihn aus der Reichsverfassung. Lupolds Theorie kann somit als Säkularisierung der mittelalterlich-universalen Kaiservorstellung verstanden werden. Solche Säkularisierung freilich erfolgte nicht gegen uralte oder urreigenste Besitztümer der Kirche, sondern wies eher überspitzte, relativ „junge“ kirchliche Ansprüche zurück. Sie säkularisierte kirchliches Vortreten und gebrauchte dazu ursprünglich kirchliche Theoriearbeit.

Künftig sollte der Papst den Kaiser immer weniger legitimieren. Er hatte ihn zunächst nurmehr noch zu krönen. Auch das freilich sollte nicht allzu häufig mehr geschehen. Es ist kein Wunder und gewiß kein Zufall, daß 150 Jahre nach Lupold, daß nach Karl V. im 16. Jahrhundert kein römischer Kaiser sich noch von einem Papst hat weihen und krönen lassen. Die Römerkaiser der Neuzeit begnügten sich

<sup>63</sup> Zuletzt dazu zusammenfassend G. MELVILLE, Ein Exkurs über die Präsenz der Gewalt im Mittelalter. Zugleich eine Zusammenfassung, in: Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige (wie Anm. 9), S. 119-134.

<sup>64</sup> Das ist der treffende Titel, den der Böhlau-Verlag Weimar, der posthumen Sammlung seiner kleinen Schriften gegeben hat: H. MITTEIS, Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge, Weimar 1957.

<sup>65</sup> Lupold möchte daher auch die Angriffs- und Eroberungskriege Karls des Großen als „gerechte Kriege“ gelten lassen: vgl. etwa De iuribus, c. 7 (ed. MIETHKE / FLÜELER [wie Anm. 1], S. 301; ed. MIETHKE / SAUTER [wie Anm. 1], S. 108).

mit dem Titel eines *imperator Romanorum electus*, ohne auf die universalen Ansprüche aus ihrem Titel verzichten zu wollen. Erst Napoleon sollte (1804) an sich eine neuartige Kaisersalbung von Papst Pius VII. vollziehen lassen. Napoleon aber setzte sich in Notre Dame in Paris die Kaiserkrone selber aufs Haupt. Die Krönung machte ihn auch nicht zum „Kaiser der Römer“ mit einem wie immer diffusen universalen Weltanspruch, sondern zum „Kaiser der Franzosen“. Auch die Habsburger sollten wenig später den Titel eines Kaisers von Österreich annehmen.

Die Säkularisierung universaler Bedeutung des Herrschaftsanspruchs, wie sie auch Lupold von Bebenburg verfolgte, machte zugleich den Kaiser zu einem Herrscher in Deutschland. Bedeutsam dabei war, daß im Reich des 14. Jahrhunderts das Rennen um eine moderne säkulare Staatlichkeit noch keineswegs entschieden war. Lupold steht gleichsam noch vor dem Scheideweg der Verstaatungsprozesse in Deutschland, die aus dem Mittelalter in die Neuzeit führten. Noch war nicht ausgemacht, daß es den Landesfürsten in ihren Territorien viel besser gelingen sollte, die Früchte der Verstaatlichung politischer Herrschaft zu ernten, die in Europa sonst in aller Regel die Könige in ihre Scheuern einfahren durften, während der Kaiser mehr und mehr nur noch einem, wie Samuel Pufendorf (1667) schreiben sollte, wahrhaft ungeheuerlichen *monstrum* von Staatswesen vorstehen durfte.<sup>66</sup>

Ein *monstrum* hatte Pufendorf das Reich zu seiner Zeit genannt, weil er, wie er ausdrücklich schreibt, daran die Elle moderner Staatlichkeit anlegte. Daß Lupold von Bebenburg mehr als 300 Jahre zuvor einen anderen Weg gewiesen hatte, nämlich das mittelalterliche Reich der Römer selbst als Königreich unter Königreichen zu verstehen und seine Staatlichkeit zur Grundlage einer politischen Theorie auf kanonistischer Grundlage zu machen, das erklärt den Rang von Lupolds theoretischer Arbeit. Das mußte jedoch zugleich auch die Wirkung seines Entwurfs in der Zukunft begrenzen, wenn diese in eine andere Richtung lief, als er sie weisen wollte. Wir selber, am Ende eines klassischen Staatsdenkens aus der Perspektive des Nationalstaats in Europa stehend, sollten uns darum bemühen, aus einem Rückblick auf die mittelalterlichen Wurzeln modernen Staatsdenkens das schwierige

<sup>66</sup> Severini de Monzambano Veronensis [=Samuel Pufendorf], *De statu imperii Germanici ad Laelium fratrem dominum Trezolani liber unus*, Genevae [= s'Gravenshage] 1667, hier zitiert nach dem Druck: Samuel von Pufendorf, *Die Verfassung des Deutschen Reiches*, hg. und übers. von H. DENZER (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 4), Frankfurt a.M./Leipzig 1994, hier c. VI § 9 (S. 198): *Nihil ergo aliud restat quam ut dicamus Germaniam esse irregulare aliquod corpus et monstro simile, siquidem ad regulas scientiae civilis exigatur* [...]. Zu Pufendorf zusammenfassend D. WILLOWEIT, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 105-109; M. STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1: 1600-1800, München 1988, S. 233-236, S. 282-284; zu den Entstehungsbedingungen der Schrift eingehend D. DÖRING, *Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte der Reichsverfassungsschrift Samuel Pufendorfs*, in: *Der Staat* 33 (1994), S. 185-206. Zur Debatte um das „Monstrum“ der Reichsverfassung J. HAAS, *Die Reichstheorie in Pufendorfs „Severinus de Monzambano“*. Monstrositätstheorie und Reichsdebatte im Spiegel der politisch-juristischen Literatur von 1667 bis heute (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 76), Berlin 2007.

Verhältnis von Macht und Recht verstärkt ins Auge zu fassen gerade jetzt, wo wir uns zu neuen Ufern politischer Organisation aufmachen.

## I. Macht und Tradition